



---

Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 bis 2019



## **Tätigkeitsbericht 2017 bis 2019**

Aufgrund § 16 des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (Oö. LVwGG), LGBl Nr 9/2013, zuletzt geändert durch LGBl Nr 8/2020, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mindestens alle drei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und diesen der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat in ihrer Sitzung vom 6. Oktober 2020 gemäß § 5 des Oö. LVwGG, LGBl Nr 9/2013, zuletzt geändert durch LGBl Nr 8/2020, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen in den Jahren 2017 bis 2019 beschlossen.

Weitere Vollversammlungen im Berichtszeitraum fanden am 20. Juni 2017, 10. Oktober 2017 und am 12. Dezember 2019 statt.



**Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer**  
**Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich**

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) im Bereich „Das Gericht“ veröffentlicht.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht umfassen dort, wo dies aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und der Kürze nicht ausdrücklich angeführt ist, jeweils Frauen und Männer gleichermaßen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>7</b>
<b>I Bericht</b> .....	<b>8</b>
<b>I.A. Organisation</b> .....	<b>8</b>
I.A.1. Gesetzliche Grundlagen .....	8
I.A.2. Zuständigkeiten .....	8
I.A.3. Innere Struktur .....	10
I.A.3.1. Rechtsprechung .....	10
I.A.3.2. Justizverwaltung .....	11
I.A.3.2.a Organisationsstruktur .....	11
I.A.3.2.b Einführung des elektronischen Aktes in der Justizverwaltung (ELVIS) ...	12
I.A.4. Zuständigkeit auf exekutiver Ebene .....	13
<b>I.B. Personelles</b> .....	<b>15</b>
I.B.1. Präsident .....	15
I.B.2. Vizepräsident .....	16
I.B.3. Richterkollegium .....	16
I.B.4. Geschäftsstelle .....	19
I.B.5. Geschlechterverhältnis .....	21
I.B.6. Laienrichterinnen und Laienrichter .....	22
<b>I.C. Sitz</b> .....	<b>23</b>
<b>I.D. Erreichbarkeit</b> .....	<b>25</b>
I.D.1. Amtsstunden .....	26
I.D.2. Parteienverkehr .....	26
I.D.3. Bürgerservice .....	26
I.D.4. Beschwerdemanagement .....	27
<b>I.E. Budget</b> .....	<b>28</b>
<b>I.F. Qualitäts- und Effizienz-sicherung</b> .....	<b>29</b>
I.F.1. Vorausschauendes Verfahrensmanagement .....	29
I.F.2. Umgehende „Erstprüfung“ .....	31
I.F.3. Leistungssicherung .....	32
<b>I.G. Weiterbildung und Wissensaktualisierung</b> .....	<b>33</b>
I.G.1. Richterinnen und Richter .....	33
I.G.1.1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	33
I.G.1.2. Einstiegsphase für neu ernannte Richterinnen und Richter .....	34
I.G.1.3. Externe Seminare/Workshops .....	35
I.G.1.4. Interner Wissensaustausch .....	35
I.G.1.5. Wissensvermittlung .....	36
I.G.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle .....	36
<b>I.H. Evidenz und Dokumentation</b> .....	<b>37</b>
<b>I.I. Mitwirkung an der Rechtssetzung</b> .....	<b>38</b>
<b>I.J. Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung</b>	<b>38</b>
I.J.1. Linzer Verwaltungsgerichtstag 2019 - „Der Rechtsstaat in Bewegung“ .....	39
I.J.2. „Moot Court Verwaltungsgericht“ .....	42

<b>I.K.</b>	<b>Verwaltungsstrafgesetz-Tagung 2017: „Verwaltungsstrafrecht – Herausforderungen für Unternehmen“</b>	<b>43</b>
<b>I.L.</b>	<b>Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft (ÖVG) – Herbsttagung 2019</b>	<b>45</b>
<b>I.M.</b>	<b>Gerichtsbesuche und andere Veranstaltungen</b>	<b>47</b>
<b>I.N.</b>	<b>Internationale Kontakte</b>	<b>48</b>
<b>I.O.</b>	<b>Arbeitsgruppe „Praktische Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich“</b>	<b>49</b>
<b>I.P.</b>	<b>Transparenz</b>	<b>50</b>
I.P.1.	Homepage	51
I.P.2.	Öffentlichkeitsarbeit	51
I.P.3.	Frequently Asked Questions (FAQ) für die Verwaltungsgerichte	52
<b>I.Q.</b>	<b>Beziehungen zu anderen Verwaltungsgerichten und zu den Höchstgerichten</b>	<b>52</b>
<b>I.R.</b>	<b>Besonderheiten im Geschäftsgang</b>	<b>54</b>
I.R.1.	Entfall administrativer Instanzenzug (Gemeinde) mit 1. Juli 2018	54
<b>I.S.</b>	<b>Technische Entwicklungen</b>	<b>55</b>
I.S.1.	Beziehung von Videodolmetschern	55
I.S.2.	Videokonferenz	55
I.S.3.	eZustellung	56
I.S.4.	Ausblick elektronischer Akt in der Rechtsprechung	56
<b>II</b>	<b>Statistik</b>	<b>58</b>
<b>II.A.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>58</b>
<b>II.B.</b>	<b>Anfall von Rechtssachen</b>	<b>58</b>
<b>II.C.</b>	<b>Erledigungen von Rechtssachen</b>	<b>61</b>
II.C.1.	Erledigungsarten	62
<b>II.D.</b>	<b>Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich</b>	<b>63</b>
II.D.1.	Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof	63
II.D.2.	Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof	64
II.D.3.	Überblick höchstgerichtliche Rechtsmittel	66
<b>II.E.</b>	<b>Verfahrenshilfe</b>	<b>67</b>
<b>II.F.</b>	<b>Dolmetscherinnen und Dolmetscher</b>	<b>68</b>
<b>II.G.</b>	<b>Sonstige Daten</b>	<b>69</b>
<b>III</b>	<b>Ausblick/Reformbedarf</b>	<b>71</b>
<b>III.A.</b>	<b>Geteilte Zuständigkeiten zwischen den Gerichten</b>	<b>71</b>
<b>III.B.</b>	<b>„Sukzessive“ Kompetenz der ordentlichen Gerichte</b>	<b>72</b>
<b>III.C.</b>	<b>Feststellung iZm Umweltverträglichkeitsprüfungen</b>	<b>72</b>
<b>III.D.</b>	<b>Verfahrensrecht</b>	<b>73</b>

## **Vorwort**

### **Der Rechtsstaat ist und bleibt in Bewegung!**

Im Juli 2019 sprach sich die neue Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in Ihrer Antrittsrede vor dem Europäischen Parlament explizit für einen EU-weiten Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit aus und meinte dazu:

*„Jahrhundertlang kämpften Europäerinnen und Europäer erbittert für ihre Freiheit und Unabhängigkeit. [...] Aus diesem Grund dürfen bei der Achtung der Rechtsstaatlichkeit keine Kompromisse eingegangen werden, jetzt nicht und auch in Zukunft nicht.“*

Rechtsstaatlichkeit verlangt also vermehrt nach Garanten – auf allen Ebenen. Mit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014 hat der Rechtsstaat in Österreich deutlich dazugewonnen. Im Rahmen des Linzer Verwaltungsgerichtstags 2019, der als „kleine Jubiläumsveranstaltung“ nach 5 Jahren „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“ abgehalten wurde, hob auch der Präsident des EuGH, Prof. Dr. Koen Lenaerts, MPA, LL.M. in seinem Festbeitrag die Bedeutung der nationalen – noch jungen – Verwaltungsgerichte in Österreich unter Betonung des Zusammenspiels mit dem Gerichtshof der Europäischen Union hervor.

Die Gerichte ihrerseits sind gefordert, durch ihren Einsatz die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln. Das Landesverwaltungsgericht sorgt für einen raschen und umfassenden Rechtsschutz, der dazu beiträgt, dass Rechtssicherheit bei den Bürgerinnen und Bürgern in effektiver und transparenter Form ankommt. Mit Blick auf die Verfahrensdauer, die ökonomische Abwicklung von Verfahren und die Akzeptanz der Entscheidungen belegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit diesem Tätigkeitsbericht erneut seinen Beitrag für den Rechtsstaat und damit gleichzeitig auch den Lebensraum und Wirtschaftsstandort Oberösterreich.

# **I Bericht**

## **I.A. Organisation**

### **I.A.1. Gesetzliche Grundlagen**

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012, welche am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“ geschaffen. Im siebenten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) „Garantien der Verfassung und Verwaltung“ sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die neue Struktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit festgelegt (Art 129 bis 136 B-VG).

Gemäß Art 136 Abs 1 B-VG wird die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder durch Landesgesetz geregelt. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist dies im Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Oö. LVwGG), LGBl Nr 9/2013, in den Fassungen LGBl Nr 90/2013, 92/2015, 55/2018 und 8/2020, geschehen.

### **I.A.2. Zuständigkeiten**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist örtlich zuständig für das Bundesland Oberösterreich.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überprüft die Tätigkeit und Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung und bietet Rechtsschutz bei Untätigkeit der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere erkennt es seinem (verfassungs-)gesetzlichen Auftrag entsprechend über Beschwerden

- gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde;
- wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt;
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
- in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.



Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obliegt der Rechtsschutz in mehr als 250 Rechtsmaterien:

A	wie Abfallwirtschaft, Arbeitnehmerschutz, Apothekenrecht, Ärztegesetz
B	wie Bodenschutzrecht, Baurecht, Berufsrechte
C	wie Chemikaliengesetz
D	wie Datenschutz, Denkmalschutz, Dienstrecht für Beamte des Landes und der Gemeinden (inkl. Lehrer)
E	wie Eisenbahnrecht, Elektrizitätswirtschaftsrecht
F	wie Führerscheinrecht, Forstrecht, Fremdenrecht
G	wie Gewerberecht, Gesundheits- und Krankenpflegerecht, Glücksspielrecht, Grundverkehrsrecht
H	wie Hundehalterecht
I	wie Immissionsschutzrecht–Luft, Ingenieurgesetz, Informationsgesetze
J	wie Jagd- und Fischereirecht
K	wie Kraftfahrrecht, Krankenanstaltenrecht, Kammernrechte
L	wie Lebensmittelrecht, Luftfahrt- und Luftfahrtsicherheitsrecht, Lohn- und Sozialdumpingrecht
M	wie Medienrecht, Mautrecht, Melderecht, Mindestsicherungsrecht
N	wie Nationalparkrecht, Naturschutzrecht, Namensrecht, Notariatsordnung, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
O	wie Objektivierungsgesetz
P	wie Passrecht, Pflegegeldgesetz, Pflanzenschutzrecht, Polizeistrafrecht
R	wie Raumordnungsrecht, Rechtsanwaltsordnung
S	wie Straßenverkehrsrecht, Sicherheitspolizeirecht, Sozialversicherungsrecht, Schulrecht, Staatsbürgerschaftsrecht
T	wie Tierschutzrecht, Telekommunikationsrecht
U	wie Umweltschutzrecht, Umweltinformationsrecht
V	wie Vereins- und Versammlungsrecht, Vergaberecht
W	wie Wasserrecht, Waffenrecht, Weingesetz
Z	wie Zivildienstrecht, Ziviltechnikerrecht

### **I.A.3. Innere Struktur**

#### **I.A.3.1. Rechtsprechung**

Aufgrund der Vielzahl der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu behandelnden Materien, welche sich thematisch als enorm breit gefächert darstellen und sich zum Teil wesentlich unterscheiden, war es den zuständigen Organen von Beginn an ein Anliegen, durch die Schaffung einer an Lebensbereichen orientierten inneren Organisation eine Optimierung unter dem Aspekt der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie unter Ressourcenaspekten zu erreichen.

Der Organisations- und Dienstverfügung des Präsidenten wie auch der durch den Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss beschlossenen festen Geschäftsverteilung liegt im Bereich der Rechtsprechung nachfolgende Struktur zu Grunde, welche die Themenbereiche in Gerichtsabteilungen (GA) gliedert:

GA I	Kommunales und Wohnen
GA II	Bildung und Gesellschaft
GA III	Arbeit und Soziales
GA IV	Finanzen und Abgaben
GA V	Land- und Forstwirtschaft, Natur und Umwelt
GA VI	Verkehr
GA VII	Sicherheit und Polizei
GA VIII	Wirtschaft
GA IX	Dienst und Organisation
GA X	Gesundheit und Veterinär

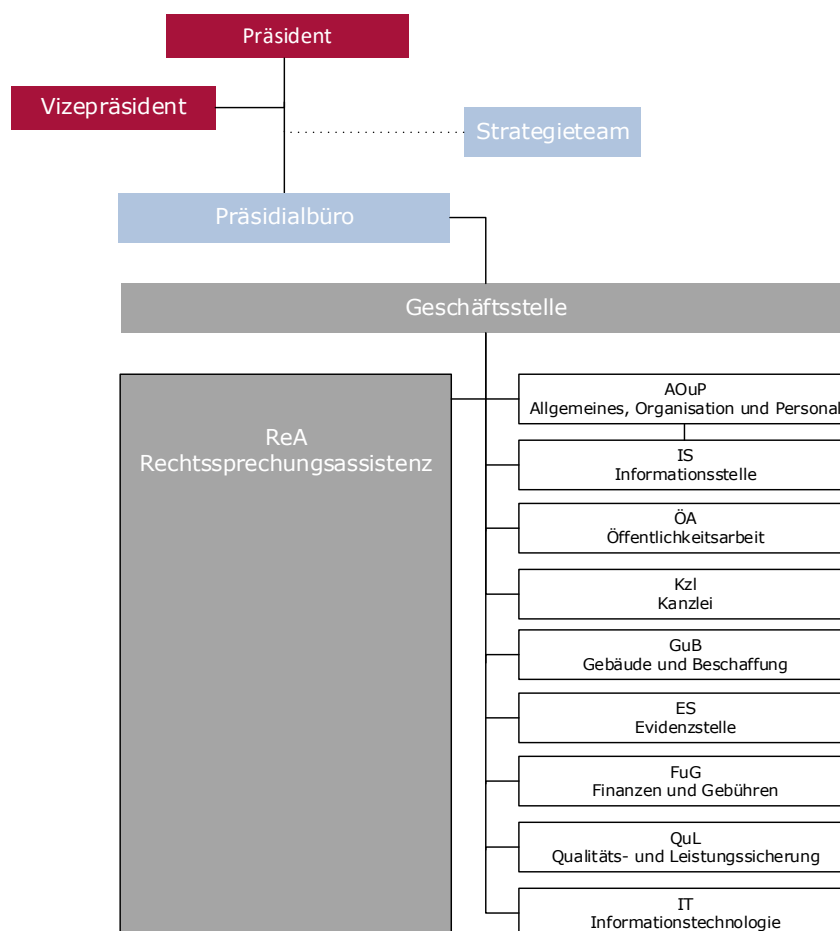
### I.A.3.2. Justizverwaltung

Der Präsident und der Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich organisieren die Justizverwaltung im Rahmen der Geschäftsstelle.

Als Garant der Rechtsstaatlichkeit stellt die Unabhängigkeit einen ganz wesentlichen Teilaspekt dar. In diesem Sinne normiert § 4 Abs 3 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz ausdrücklich, dass der Präsident bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden ist.

#### I.A.3.2.a Organisationsstruktur

Die vom Präsidenten und Vizepräsidenten zu organisierende Justizverwaltung erfolgt nach § 17 Oö. LVwGG im Wege der Geschäftsstelle, die sich nach folgender Organisationsstruktur gestaltet



Organigramm der Geschäftsstelle. Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bedient sich der Präsident im Sinne des § 17 Abs 6 Oö. LVwGG darüber hinaus mit Zustimmung des Landesamtsdirektors der Unterstützung von Organisationseinheiten des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, wie insbesondere der Abteilung Personal, der Abteilung Informationstechnologie (IT) und der Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement (GBM). Diese Organisationseinheiten sind in diesem Zusammenhang bei der Besorgung von Aufgaben an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet entweder durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter oder durch Senate, die aus drei Mitgliedern bestehen<sup>1</sup>. Die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie die Laienrichterinnen und Laienrichter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

#### **I.A.3.2.b Einführung des elektronischen Aktes in der Justizverwaltung (ELVIS)**

Mit 1. Jänner 2019 wurde im Bereich der Justizverwaltung die elektronische Aktenverwaltung auf Basis des sogenannten „ELVIS“ (**EL**elektronisches **V**erwaltungs- und **I**nformations**S**ystem) erfolgreich eingeführt.

„ELVIS“ ist ein elektronisches Aktenbearbeitungssystem, welches die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizverwaltung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bei der täglichen Bearbeitung von aktenrelevanten Geschäftsstücken unterstützt.

Im ELVIS wird eine Vielzahl von Formularen und Abläufen standardisiert elektronisch verarbeitet und abgebildet. Dies führt merklich zu einer gesteigerten Effizienz in der Be- und Abarbeitung diverser Schriftstücke und Akten in der Justizverwaltung. Umfassende Möglichkeiten zu individuellen Auswertungen und Suchfunktionen erleichtern Arbeitsabläufe.

---

<sup>1</sup> Vgl § 8 Abs 2 Oö. LVwGG.

#### **I.A.4. Zuständigkeit auf exekutiver Ebene**

Die Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung weist die Aufgabengruppe Verfassungsdienst, welche auch die Angelegenheiten des Landesverwaltungsgerichts umfasst, dem **Landeshauptmann** von Oberösterreich, **Mag. Thomas Stelzer**, als ressortzuständigem Regierungsmitglied zu.



Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer. Foto: Land OÖ/Denise Stinglmayr

Als darüber hinaus für die Personalangelegenheiten zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung werden von Landeshauptmann Mag. Stelzer selbst regelmäßig auch die Gespräche betreffend den Dienstpostenplan für die personelle Ausstattung des gesamten Landesverwaltungsgerichts geführt. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorstreichend, dass bei der Bestellung neuer Richterinnen und Richter die Oö. Landesregierung bislang stets einstimmig den Vorschlägen des richterlichen Personalausschusses gefolgt ist.

Der Landeshauptmann zeichnet schließlich als Finanzreferent der Oö. Landesregierung auch für die erforderliche finanzielle Ausstattung des Landesverwaltungsgerichts seitens der Landesregierung verantwortlich, womit sich die politische Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Belange des Landesverwaltungsgerichts abrundet.

In dieser Eigenschaft hat Landeshauptmann Mag. Stelzer im Berichtszeitraum auch an dem feierlichen Akt der Ernennung von Richterinnen und Richtern als Festredner teilgenommen. Die neu ernannten Richterinnen und Richter haben dabei – im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern der Kooperationspartner, des Kollegiums der Richterinnen und Richter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle – die Bestellungsurkunde vom Landeshauptmann überreicht bekommen.

Mit den Regierungsvorlagen zu den Änderungen des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (Oö. LVwGG) im Jahr 2017 sowie 2019 wurden im Berichtszeitraum auch im Hinblick auf das Organisationsrecht wesentliche Impulse gesetzt.

## **I.B. Personelles**

Mit Ende des Berichtszeitraums (Dezember 2019) bestand das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, 35 Richterinnen und Richtern und 53 nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

### **I.B.1. Präsident**

Hon.-Prof. Mag. Dr. Johannes Fischer ist seit der Gründung<sup>2</sup> Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.



Präsident Hon.-Prof. Mag. Dr. Johannes Fischer  
Foto: Land Oberösterreich/Linschinger

---

<sup>2</sup> Ernennung bereits am 23. Juli 2012 zur Durchführung der Vorarbeiten.

## **I.B.2.      Vizepräsident**

Seit 1. August 2015 ist Mag. Markus Kitzberger Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.



Vizepräsident Mag. Markus Kitzberger

Foto: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

## **I.B.3.      Richterkollegium**

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind Richterinnen und Richter und in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig (§ 2 Oö. LVwGG).

Neben Personen aus der Bundes- und Landesverwaltung gehören dem Richterkollegium des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch Personen aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aus der Rechtsanwaltschaft sowie erfahrene Juristinnen und Juristen aus Unternehmen (mit abgeschlossener Rechtsanwaltsausbildung) an.

In regelmäßigen Abständen (etwa fünf Mal im Jahr) finden interne Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Richterinnen und Richter statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden neben aktuellen Themen gesetzliche Neuerungen sowie organisatorische Angelegenheiten besprochen. Dabei geht es regelmäßig auch darum, im Rahmen interner Diskussionen Verbesserungspotenziale auszumachen. Darüber hinaus erfolgt eine Koordination im jeweiligen Fachbereich innerhalb der in diesem Bereich tätigen Richterinnen und Richter.



## Richterliches Personal<sup>3</sup>

Mag. Gerda Bergmayr-Mann seit 1. Jänner 2014	Mag. Felix Pohl seit 1. September 2014
Mag. Michaela Bismaier seit 1. Jänner 2014	MMag. Julia Polgar seit 1. Jänner 2019
Mag. Karin Bissenberger seit 1. Jänner 2014	Mag. Dr. Bernhard Pree seit 1. Jänner 2014
Mag. Dr. Markus Brandstetter seit 1. Jänner 2014	Dr. Werner Reichenberger von 1. Jänner 2014 bis 1. Juni 2019
Mag. Sigrid Ellmer seit 1. Jänner 2014	Mag. Dr. Elisabeth Reitter seit 1. Jänner 2014
Dr. Alfred Grof seit 1. Jänner 2014	Mag. Gabriele Saxinger seit 1. Jänner 2014
Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Verena Gubesch seit 1. Jänner 2014	Dr. Gustav Schön seit 1. Jänner 2014
Mag. Katja Hörzing seit 1. Jänner 2014	Mag. Jörg Steinschnack seit 1. Februar 2016
Dr. Roland Kapsammer seit 1. Jänner 2014	Mag. Christian Stierschneider seit 1. Jänner 2014
Dr. Ilse Klempt seit 1. Jänner 2014	Mag. Dr. Monika Süß, LL.M. seit 1. Jänner 2014
Mag. Josef Kofler seit 1. Jänner 2014 bis 1. Mai 2019	Mag. Wolfgang Weigl seit 1. Jänner 2014
Mag. Thomas Kühberger seit 1. Jänner 2014	Dr. Wolfgang Weiß von 1. Jänner 2014 bis 30. September 2019
Mag. Karin Lederer seit 1. Jänner 2014	Mag. Dr. Elisabeth Wiesbauer seit 1. Jänner 2014
Mag. Dr. Karin Lidauer seit 1. Jänner 2014	Mag. Dr. Harald Wiesinger seit 1. Jänner 2014
Mag. Dr. Astrid Lukas seit 1. Jänner 2014	Dr. Leopold Wimmer seit 1. Jänner 2014
Mag. Doris Manzenreiter seit 1. Jänner 2014	Mag. Bettina Zauner seit 1. Juli 2018
Dr. Andrea Panny seit 1. Jänner 2014	Mag. Dr. Markus Zeinhofer seit 1. Jänner 2014
Mag. Wolfgang Peterseil seit 1. Jänner 2016	Mag. Gottfried Zöbl seit 1. Jänner 2014

<sup>3</sup> In alphabetischer Reihenfolge; ohne Präsident und Vizepräsident. Stand zum Ende der Berichtsperiode (31. Dezember 2019).



Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, Oktober 2019; Foto: Land Oberösterreich / Liedl

## Ernennungen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurden zwei neue Richterinnen ernannt:

Frau Mag. Bettina Zauner und Frau MMag. Julia Polgar.



Ernennung Mag. Zauner; (Foto: Land Oö./Kraml)  
jeweils mit Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer (re.) und Präsident Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer (li.)



Ernennung MMag. Polgar (Foto: Land Oö./Schaffner)  
jeweils mit Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer (re.) und Präsident Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer (li.)

## **I.B.4. Geschäftsstelle**

Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, der die nichtrichterlichen Bediensteten angehören (§ 17 Oö. LVwGG). Der Geschäftsstelle kommt eine Vielzahl an Aufgaben (zB Evidenzstelle, Poststelle, Rechtsprechungsassistenz, Leistungssicherung, Bürgerservice, Öffentlichkeitsarbeit) zu.

Für das nichtrichterliche Personal finden etwa fünf Mal im Jahr interne Informationsveranstaltungen statt. Neben organisatorischen Angelegenheiten werden aktuelle Themen sowie gesetzliche Neuerungen besprochen.

### **Mitarbeiter der Geschäftsstelle (in alphabetischer Reihenfolge)**

Lejla Badic	HR Mag. Dr. Michael Keinberger
Julia-Magdalena Baumschlager	Andrea Keplinger
Romana Bröderbauer	Mag. Dr. Heidemarie Kleinbauer, LL.M.
Irmgard Buchberger	Renè Köglberger
Mag. Sandra Buchinger	Heide Korak
Belinda Derflinger	Mag. Jasmin Kriegner
Mag. Gabriele Doppelbauer	Mag. Dr. Florian Kronschläger
Heidelinde Egger	Rozalia Kürbaci
Franz Engleder	Klara Mayr
Nicole Erlacher	Sabine Murhammer
Claudia Gasser	Mag. Karin Neußl-Wallinger
Monika Gruber	Kathrin Parzer
Mag. Katharina Grüneis	Werner Pflieger
Gerald Haider	MMag. Elisa-Maria Pichler
Brigitte Hamader	Petra Pöstinger
Reinhard Hausleitner	Jutta Ranzenmayr
Mag. Stefan Herdega, LL.M.	Tina Reinthaler, MA, LLB.oec.
Mag. (FH) Mag. Miriam Hofauer	Alfred Reiter
Julia Hofbauer	Martina Reitmayer
Jakob Höllinger	Christiane Sabine Riedl
Dr. Bettina Hötzenegger	Brigitte Rudinger
Andrea Huber-Keplinger	Mag. Gerald Schiller
Andreas Huemer	Birgit Schreiner
Mag. Konstantin Huemer, LL.B.	MMag. Dr. Sabine Steidl-Sebestyén

Monika Huemer	Harald Stix
Claudia Johrend	Mag. Dr. Johannes Stoll, LL.B.
Tanja Käferböck	Manuela Straßer
Christel Kail	Beatrix Tontur
Angela Kamenar	Julia Wagner
Monika Kampenhuber	

Stand zum Ende der Berichtsperiode (31. Dezember 2019).



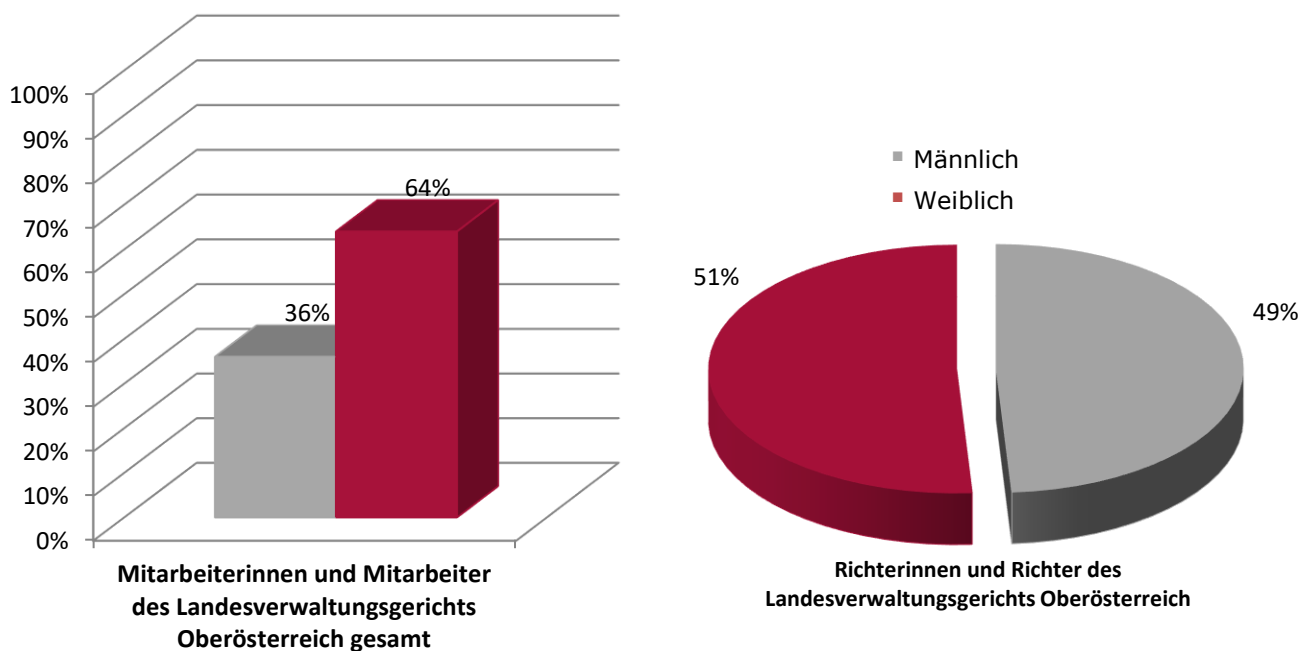
Gerichtsbedienstete des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Richterinnen und Richter),

Oktober 2019; Foto: Land Oberösterreich / Liedl

## I.B.5. Geschlechterverhältnis

Der Personalstand des Landesverwaltungsgerichts betrug zum 31. Dezember 2019 insgesamt 88 Personen und setzte sich aus 35 Richterinnen und Richtern (einschließlich Präsident und Vizepräsident) sowie aus 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle zusammen.

64% aller Bediensteten sowie 51% aller Richterinnen und Richter waren weiblich.



Das Geschlechterverhältnis in den gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich setzt sich wie folgt zusammen:

Im Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss (§ 7 Oö. LVwGG) sind bei jeweils drei gewählten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern zwei Frauen vertreten. Im Personalausschuss (§ 6 Oö. LVwGG) wirken bei fünf gewählten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern jeweils drei Frauen und zwei Männer mit.

## **I.B.6. Laienrichterinnen und Laienrichter**

Grundsätzlich erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines Senats vorgesehen ist. Darüber hinaus kann in den einzelnen Verwaltungsvorschriften die Mitwirkung fachkundiger Laienrichterinnen und Laienrichter in den Senaten vorgesehen werden (siehe dazu Art 135 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Laienrichterinnen und Laienrichter sind zwar keine Mitglieder des Verwaltungsgerichts, aber in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

Die Mitwirkung fachkundiger Laienrichterinnen und Laienrichter an den Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist beispielsweise im Bereich des Dienstrechtes der Landes- und Gemeindebediensteten oder des Grundverkehrs vorgesehen. Der Anteil der Verfahren mit Laienbeteiligung ist allerdings eher gering und lag in der Berichtsperiode bei rund 0,8 % aller beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig gemachten Verfahren.

Die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit der Laienbeteiligung in den dafür vorgesehenen Bereichen waren durchwegs positiv. Dabei ist regelmäßig darauf zu achten, dass keine Befangenheitssituationen entstehen. Die Entscheidungsfindung innerhalb der Senate erfolgte in der Regel zeitnahe.

Zum Ende des Berichtszeitraums liefen die ersten Bestellungen von Laienrichterinnen und Laienrichtern aus. Zum Großteil wurden die bisher tätigen Laienrichterinnen und Laienrichter von der Oö. Landesregierung wiederbestellt.

Insgesamt waren zum Ende der Berichtsperiode 19 Laienrichterinnen und Laienrichter bestellt.



## I.C. Sitz

Der Sitz des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich befindet sich in der Volksgartenstraße 14 in 4021 Linz. Die gute Erreichbarkeit, unter anderem durch die Nähe zum Hauptbahnhof und den sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie die Einrichtung einer Servicestelle unterstreicht den bürgernahen Rechtsschutz am im Jahr 2015 bezogenen Standort. Seither verfügt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über einen eigenen Verhandlungs- und Wartebereich für Verfahrensparteien, welcher sich (ausschließlich) im Erdgeschoß befindet und sich in der täglichen Praxis gut bewährt.



Hausansicht in der Volksgartenstraße  
Fotos: Grafik-Foto-Design / Walter Spatzek



Zugang des Gerichtsgebäudes

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verfügt bereits seit dem Bezug des Gebäudes im Jahr 2015 über ein umfassendes Sicherheitskonzept. Das Konzept, welches gemeinsam mit der Landespolizeidirektion erarbeitet wurde, beinhaltet unter anderem zwei Vereinzlungen mit integriertem Metalldetektor für die Personenkontrolle sowie eine Röntgenanlage für die Durchleuchtung von Gepäckstücken.

Durch zeitgemäße Sicherheitsstandards wird im Gericht der Schutz der am Verfahren teilnehmenden Öffentlichkeit sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet.



Gebäudeeingang mit Sicherheitsschleuse  
Fotos: Grafik-Foto-Design / Walter Spatzek



Verhandlungssaal 6

Eine weitere Sicherheitsbarriere, zur Abgrenzung des öffentlich-zugänglichen Bereiches von den restlichen Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, wurde im Jahr 2019 im Bereich des Stiegenaufganges vom Erdgeschoß in das erste Obergeschoß installiert.

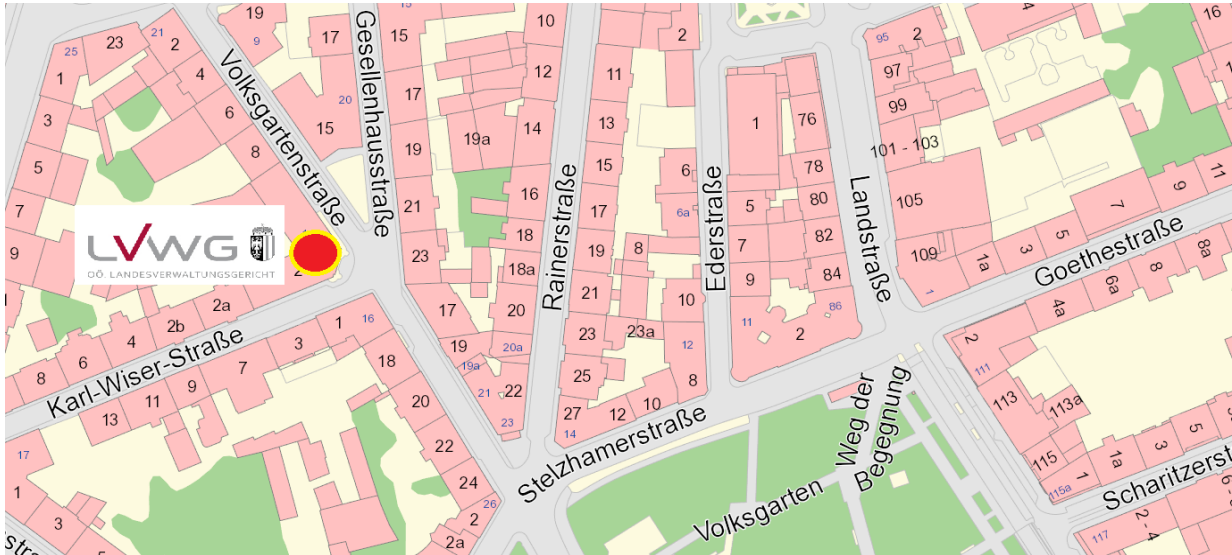


Barriere: Erdgeschoß/erster Stock  
Foto: LVwG Oö.



## I.D. Erreichbarkeit

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist wie folgt erreichbar:



Standort des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Volksgartenstraße 14

4021 Linz

Allgemeine Telefonnummer: (+43 732) 7075 – 0

Telefonnummer der Informationstelle: (+43 732) 7075 – 18004

Fax: (+43 732) 7075 – 218018

E-Mail: [post@lvwg-ooe.gv.at](mailto:post@lvwg-ooe.gv.at)

Weiterführende Informationen finden sich in der Kundmachung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über die Kommunikation (den Verkehr) zwischen dem Landesverwaltungsgericht und den Beteiligten auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (<https://www.lvwg-ooe.gv.at/354.htm>).

### **I.D.1.      **Amtsstunden****

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 13 Abs 5 Allgemeines  Verwaltungsverfahrensgesetz  (AVG) wurden für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

<b>Amtsstunden</b>	
Montag	07.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	07.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	07.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	07.00 – 12.30 Uhr

#### Ausnahmen:

Keine Amtsstunden am 24. Dezember; am 31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt) von 07.00 bis 12.00 Uhr.

### **I.D.2.      **Parteienverkehr****

Parteienverkehr ist montags bis freitags jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr.

### **I.D.3.      **Bürgerservice****

Der in der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit formulierte „bürgernahe Rechtsschutz“ wird für die Allgemeinheit durch eine zentrale Informationsstelle am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich organisatorisch betont.

Diese zentrale Stelle ist sowohl telefonisch, elektronisch wie auch durch persönliche Kontaktaufnahme erreichbar und zu den Amtsstunden durchgängig besetzt. Räumlich wurde die Informationsstelle gleich im Eingangsbereich des Amtsgebäudes situiert; damit müssen Auskunft suchende Personen nicht zwingend die Sicherheitsschleusen durchlaufen.

Bei momentaner telefonischer Unerreichbarkeit (etwa bei Verhandlungen) werden Rückrufe organisiert oder auf Wunsch Vertreter ermittelt.

In Realisierung der Zielsetzung eines bürgernahen Rechtsschutzes befinden sich die Verwaltungsgerichte insgesamt jedoch in einem Spannungsverhältnis zwischen Bürgerservice einerseits und der Vermeidung (des Anscheins) von Befangenheit andererseits.

Richterinnen und Richter haben gerade bei sachverhaltsbezogenen Äußerungen außerhalb von mündlichen Verhandlungen besonders darauf zu achten, keine Befangenheit zu bewirken; an den bei den Verwaltungsgerichten zu behandelnden Verfahren sind zumindest – da die belangte Behörde als Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auftritt – zwei Verfahrensparteien beteiligt. Bei Gesprächen mit einer dieser Parteien außerhalb der mündlichen Verhandlung ist dieser Aspekt daher immer zu bedenken.

Um aber den Rechtsschutzsuchenden, insbesondere unvertretenen Bürgerinnen und Bürgern, die einfache Kontaktaufnahme mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu ermöglichen, stehen rechtskundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für telefonische oder persönliche Vorsprachen zur Beantwortung von allgemeinen Fragen zur Verfügung. Organisatorisch wurde dafür der „Jurist vom Tag“ etabliert. Dabei handelt es sich um rechtskundige/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich der Frage- und Problemstellungen annehmen und diese allgemein und – soweit dies außerhalb eines Verfahrens möglich ist – speziell beantworten.

#### **I.D.4. Beschwerdemanagement**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich versteht sich als lernende Organisation, welche sich um stetige Weiterentwicklung bemüht. Dabei werden auch kritische Anmerkungen von Betroffenen als Input für die Weiterentwicklung der Organisation gesehen und auch genutzt. Die Entgegennahme solcher Anmerkungen bzw. „Beschwerden“ erfolgt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst durch die allgemeine Informationsstelle.

Das zentrale „Beschwerdemanagement“ ist in weiterer Folge beim Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich angesiedelt. Eine sachliche und

schnelle Aufklärung und – wenn möglich – Konfliktlösung ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein zentrales Anliegen.

## **I.E. Budget**

Art 54a Abs 3 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes sieht neben der Zurverfügungstellung der erforderlichen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch die Ausstattung mit den erforderlichen finanziellen Mitteln vor.

Der laufende Amtsbetrieb des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich umfasst dabei ausgabenseitig neben den Kosten für die Ausstattung der Verhandlungssäle und Büroräumlichkeiten sowie die Sicherheitsinfrastruktur in erster Linie Aufwendungen im Bereich der Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren, die Kosten für Versand und Druckwerke, aber auch Ausgaben für die erforderliche wissenschaftliche Literatur im Rahmen der Bibliothek und der Rechtsdatenbanken.

Einnahmenseitig sind hauptsächlich Verfahrenskostenbeiträge aus Strafverfahren (gemäß § 52 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) sowie Pauschalgebühren aus Vergaberechtsschutzverfahren (gemäß § 22 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz) zu verzeichnen.

Seit dem Haushaltsjahr 2016 ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als bewirtschaftende Stelle eingerichtet und organisiert damit zum Großteil auch die Budgetverwaltung in Eigenverantwortung im Bereich des laufenden Gerichtsbetriebs. Die Bewirtschaftung des Gerichtsgebäudes des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich verblieb vorerst weiterhin in der Kooperation mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung GBM.

Im Sinne der gebotenen Unabhängigkeit ist die finanzielle Ausstattung landesverfassungsrechtlich vorgesehen. Der effiziente und wirtschaftliche Einsatz der finanziellen Mittel war vorrangiges Ziel im gesamten Tätigkeitsbereich des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Abgesehen von geringfügig gestiegenen Personalkosten im Berichtszeitraum aufgrund der erforderlichen personellen Ausstattung sowie der jährlichen Bezugsanpassungen im Bereich des öffentlichen Dienstes, konnten die Ausgaben im Bereich des laufenden Gerichtsbetriebs in der Berichtsperiode weitgehend konstant gehalten werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass wesentliche Kostenfaktoren – wie etwa Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren – nur schwer einschätzbar und nicht beeinflussbar sind. Gleiches gilt auch auf der Einnahmenseite für die Verfahrenskostenbeiträge sowie Pauschalgebühren.

## **I.F. Qualitäts- und Effizienzsicherung**

Die qualitative und zeitnahe Erledigung der an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich herangetragenen Rechtsmittel und damit die umgehende Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden ist Leitprinzip für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Um diesem Ziel gerecht zu werden, entwickelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konkrete Maßnahmen bzw. Modelle und setzt sie in der täglichen Praxis um.

### **I.F.1. Vorausschauendes Verfahrensmanagement**

Bereits vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 etablierte der damalige Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich das Projekt des „vorausschauenden Verfahrensmanagements“, das sich in der Praxis bewährt hat und auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gelebt wird.

Wesentliche Idee dahinter ist, dass die Verwaltungsbehörden das Gericht über bei ihnen anhängige Serienfälle sowie den Bedarf einer Pilotentscheidung informieren. Die Behörden entscheiden dann nur einzelne exemplarische Fälle, legen die dagegen eingebrachten Rechtsmittel umgehend dem Gericht zur Entscheidungsfindung vor, und dieses trifft so rasch wie möglich eine Pilotentscheidung, an der sich die Verwaltungsbehörden bei den weiteren Fällen orientieren können.

Eine weitere Stoßrichtung besteht darin, dass durch Kommunikation des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit dem Verwaltungsgerichtshof auch

dort das Bewusstsein dafür geschaffen wird, dass eine höchstgerichtliche Pilotentscheidung in einer bestimmten Angelegenheit erforderlich ist.

In der Berichtsperiode hatte das Landesverwaltungsgericht beispielsweise in Verwaltungsstrafverfahren betreffend Geschwindigkeitsbeschränkungen mittels Überkopfportalen auf der A8 (Innkreisautobahn) zu entscheiden. Aufgrund der großen Anzahl betroffener Verkehrsteilnehmer, gegen die von der Behörde Straferkenntnisse erlassen wurden, war es im Sinne einer ökonomischen Verfahrensführung und zur Schaffung von Rechtssicherheit sowohl für die Behörde als auch die betroffenen Verkehrsteilnehmer erforderlich, rasch eine entsprechende Leitentscheidung zur Orientierung zu treffen. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts erging rund zwei Monate nach der Vorlage der ersten Beschwerden.

Mit einem derartigen Verfahrensmanagement kann auf diese Weise binnen möglichst kurzer Zeit Orientierung und Rechtssicherheit bei in großer Zahl auftretenden neuen Rechtsfragen erreicht werden.

Weitere Verfahren können sich damit bereits ab der Verwaltungsebene an den ergangenen Leitentscheidungen orientieren. Dadurch ist es möglich, dass unnötige Verfahrensschritte für alle Beteiligten vermieden werden bzw. zeigt die Erfahrung, dass Verfahren teilweise erst gar nicht geführt werden, wenn deren Ausgang für die (potenziellen) Parteien absehbar ist. Die Verfahrensparteien sind so in die Lage versetzt, ihr Kostenrisiko besser einschätzen zu können. Das Instrument hilft, den Aktenstand insgesamt geringer zu halten sowie Effizienz auf allen Ebenen des Verwaltungshandelns bzw. -rechtsschutzes zu gewährleisten.

Dem Verwaltungsgericht steht dabei die rechtliche Handhabe der Aussetzung nach § 34 VwGVG zur Verfügung, sodass auf sogenannte „Massenverfahren“ reagiert werden kann. Im Sinne der Verfahrensökonomie kann so auf Ebene des Verwaltungsgerichts bis zur Entscheidung in allen anderen Verfahren zugewartet werden, ohne dass Säumigkeit eintritt, da der Fortlauf der Entscheidungsfrist unterbrochen ist. Die Verwaltungsgerichte ersparen sich möglicherweise die Durchführung einer Mehrzahl von Verfahren mit all dem (frustrierten) Aufwand; dies ohne dadurch den Rechtsschutz zu schmälern. Diese Möglichkeit der förmlichen

Aussetzung besteht jedoch nicht für die Verwaltungsbehörden, welche lediglich faktisch zuwarten können. Eine ähnliche gesetzliche Grundlage auf Ebene der Verwaltungsbehörden wird als sinnvoll angesehen.

### **I.F.2. Umgehende „Erstprüfung“**

Als ein Modell zur Effizienzsteigerung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in baurechtlichen Verfahren – als einem klassischen Projektverfahren – eine systematische umgehende „Erstprüfung“ der Akten unmittelbar nach deren Einlangen eingeführt.

Die Erstprüfung erfolgt durch juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und wird anhand eines Formulars vorgenommen. Dabei wird die Vorlage der Behörde unter anderem darauf überprüft, ob

- die Beschwerde zulässig und fristgerecht ist,
- die Unterlagen vollständig vorliegen,
- die Akteneinsicht teilweise ausgenommen wurde,
- von Seiten der Behörde ein Widerspruch gegen die Sachentscheidung vorliegt,
- aufschiebende Wirkung oder
- eine mündliche Verhandlung beantragt wurde oder ob
- substantiierte Bedenken gegen die Rechtsgrundlage des Bescheides vorgebracht wurden.

Damit kann unmittelbar nach Erstsichtung des Aktes erkannt werden, ob sofort (Zwischen-)Erledigungen – wie etwa ein Verspätungsvorhalt – zu ergehen haben oder Akteninhalte – wie beispielsweise Flächenwidmungspläne – nachgefordert werden müssen. Außerdem werden die Ergebnisse dieser Vorprüfung formularartig festgehalten und ermöglichen einen raschen Überblick über die angesprochenen Themen.

### **I.F.3. Leistungssicherung**

Nach § 7 Abs 3 Oö. LVwGG unterstützt der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss – bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder – den Präsidenten bei der Sicherstellung einer zweckmäßigen, raschen, einfachen und kostensparenden Besorgung der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts.

In Wahrnehmung dieser Aufgabe beobachtet der Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss regelmäßig die Dauer der beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahren, ersucht bei Fristüberschreitung die betroffenen Richterinnen und Richter um Stellungnahme und setzt sich in weiterer Folge damit auseinander.



## **I.G. Weiterbildung und Wissensaktualisierung**

### **I.G.1. Richterinnen und Richter**

Der Nationalrat hat im Gesetzgebungsverfahren zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in einer EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert, mit den Ländern in einen Dialog bezüglich Aus- und Weiterbildung zu treten. Damit soll auf ein einheitliches Richterbild im Bereich der Aus- und Weiterbildung geachtet werden. Der Nationalrat hat damit den hohen Stellenwert einer gemeinsamen Fortbildung von Richterinnen und Richtern hervorgehoben.

#### **I.G.1.1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Die neun Verwaltungsgerichte der Länder, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht haben gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien am 23. Juni 2017 die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation gegründet. Im Rahmen dieser Akademie soll eine regelmäßige Wissensaktualisierung sowie ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter angeboten und gewährleistet werden.



1.R.v.l.: Univ. Prof. Dr. Michael Holoubek, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, VwGH-Präsident Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, Rektor Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas; dahinter die PräsidentInnen und VizepräsidentInnen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes. Fotonachweis/Fotograf: Bundespressedienst/Dunker

Eine weitere wesentliche Zielsetzung ist die Förderung von Innovation im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes.

Das Angebot umfasst Seminare, Workshops und Updates und richtet sich nach dem Praxisbedarf. Es soll die Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und zur erfolgreichen Bewältigung der vielfältigen Aufgaben beitragen. Die Schwerpunkte Verfassungsrecht, Verfahrensrecht, materielles Recht und Softskills haben sich bewährt.

### **I.G.1.2. Einstiegsphase für neu ernannte Richterinnen und Richter**

Im Berichtszeitraum hat die Österreichische Akademie für Verwaltungsgerichtsbarkeit eine modulare Einstiegsphase für neu ernannte Richterinnen und Richter ab dem Jahr 2020 entwickelt.

Eine Seminarreihe über vier Module soll den neu ernannten Richterinnen und Richtern die wichtigsten Kernkompetenzen im Rahmen der richterlichen Tätigkeit vermitteln.

#### **Modul 1: Managen – Verhandeln – Entscheiden**

Dieses Modul soll kompakt umfassend Informationen, Einblicke und Handlungsvorschläge für die richterliche Praxis bieten. Im Mittelpunkt dieses ersten Moduls stehen das spezifische Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, die Urteilstechnik, die Bewerkstellung des juristischen Alltags, juristische Fertigkeiten sowie Problemlösungsstrategien für die richterliche Tätigkeit. Zudem werden die Richterinnen und Richter auf die Führung von Verfahren mit verschiedenen Akteuren vorbereitet.

#### **Modul 2: Grundrechte und Berufsethik**

Dieses Modul beschäftigt sich mit den Verwaltungsgerichten als Grundrechtsgerichte und befasst sich weiters mit den Grundfragen richterlicher Ethik.

#### **Modul 3: Dienst- und Organisationsrecht**

Die Ernennung zur/zum Richter/in geht mit einer speziellen Rechtsposition einher, der richterlichen Unabhängigkeit. Im Hinblick auf die verschiedenen Rechte und

Pflichten, die damit einhergehen, nimmt die Gerichtsorganisation darauf Bedacht und sieht dementsprechend eine Mehrzahl von organisationsrechtlichen Spezialitäten vor.

#### **Modul 4: Digital Justice**

Die „Digitalisierung“ im Sinn des Einsatzes neuer Technologien ist nicht nur ein beliebtes Schlagwort, sondern zugleich auch Herausforderung und Chance für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### **I.G.1.3. Externe Seminare/Workshops**

- Führerschein Workshop St. Gilgen
- Abgabenworkshop
- MANZ Spezialtagung Verwaltungsstrafverfahren
- Sachverständigentagung
- Jahrestagung Datenschutz
- Wasserrechtsreferententagung Dornbirn
- ZVR Verkehrsrechtstagung
- Judikaturseminar Hon.-Prof. Dr. Helmut Hörtenhuber
- Rechtsschutztag
- ÖWAV Abfallrecht
- Forstrechtstagung
- Anlagen- und Umweltrechtstagung
- Tier & Recht-Tag
- BVB Tierschutz Runder Tisch

#### **I.G.1.4. Interner Wissensaustausch**

Darüber hinaus wird im Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch der interne Wissensaustausch und die Zusammenarbeit – insbesondere im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung – groß geschrieben. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Fachbereichsbesprechungen abgehalten oder auch verfahrensrechtliche Neuerungen besprochen, wobei hier eine Koordination zwischen den Richterinnen und Richtern, aber auch den Juristinnen und Juristen der Geschäftsstelle durch vom Präsidenten betraute Koordinatoren erfolgt. Im Rahmen des Wissensmanagements wird darauf geachtet, „besondere“ Entscheidungen von konkretem oder

allgemeinem Interesse auch regelmäßig an die betreffenden Richterinnen und Richter zu kommunizieren.

#### **I.G.1.5. Wissensvermittlung**

Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wirken zudem zum Teil bei der internen Dienstausbildung beim Amt der Oö. Landesregierung mit.

#### **I.G.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle**

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben während des Berichtszeitraums an zahlreichen Veranstaltungen der internen und externen Fortbildung teilgenommen. Das Angebot an Führungsseminaren sowie fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen, in konkreten Verwaltungsmaterien bis hin zu persönlichkeitsbildenden Seminaren, wurde dabei besonders genutzt. Darüber hinaus bildet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst regelmäßig Lehrlinge aus.

Zudem steht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Aus- und Fortbildungsstätte und zum Erfahrungsaustausch für Rotationslehrlinge, Ausbildungsmaturanten sowie Praktikantinnen und Praktikanten zur Verfügung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich setzt neben den Richterinnen und Richtern wesentlich auch auf Juristinnen und Juristen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Geschäftsstelle. Die vom Landesverwaltungsgericht aufgenommenen Juristinnen und Juristen der Geschäftsstelle durchlaufen verschiedene Stationen zur Aus- und Fortbildung. Neben der Beschäftigung in den verschiedenen Geschäftsbereichen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind mehrmonatige Einsätze bei den Erstbehörden, den Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich oder auch beim Verfassungsdienst des Amtes der Landesregierung vorgesehen. Gleichmaßen vertiefen Juristinnen und Juristen ihr Detailwissen im Rahmen eines mehrmonatigen Dienstes bei den österreichischen Höchstgerichten (Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof).

Für die Juristinnen und Juristen besteht auch die Möglichkeit, ein Praktikum im Verbindungsbüro des Landes Oberösterreich zur Europäischen Union in Brüssel zu absolvieren, um hier einen generellen Einblick in die Aktivitäten des Verbindungsbüros des Landes Oberösterreich und der europäischen Institution zu erlangen.

Die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken auch im Rahmen der Dienstausbildung beim Amt der Oö. Landesregierung mit und vermitteln dort die Kenntnisse im Fach „Verwaltungsverfahrenrecht“.

Im Rahmen einer Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz können Universitätsassistentinnen und -assistenten praktische Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Rechts als Juristinnen und Juristen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sammeln. Für Ausbildungsjuristinnen und -juristen des Landes Oberösterreich steht das Landesverwaltungsgericht als Aus- und Fortbildungsstätte zur Verfügung.

## **I.H. Evidenz und Dokumentation**

Nach § 17 Abs 3 des Oö. LVwGG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verpflichtet, eine Evidenzstelle einzurichten. Dieser obliegt die übersichtliche Dokumentation und Auswertung der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie der Höchstgerichte.

Auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich werden grundsätzlich alle Entscheidungen im Volltext kostenlos zur Verfügung gestellt (<https://www.lvwg-ooe.gv.at/383.htm>), verbunden mit dem Service zusätzlicher Hinweise betreffend die bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts anhängigen oder abgeschlossenen Beschwerdeverfahren.

Weiters werden ausgewählte Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, die für die Auslegung von Rechtsvorschriften von allgemeinem Interesse sind, in der Landesverwaltungsgerichts-Dokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) veröffentlicht.

Durch diese Veröffentlichungen wird die Zugänglichkeit der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der breiten Öffentlichkeit ermöglicht, was wesentlich zur Transparenz seines Handelns beiträgt.

### **I.I. Mitwirkung an der Rechtssetzung**

Im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu Gesetzesvorschlägen wird auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen (vgl dazu § 4 Abs 2 Z 4 Oö. LVwGG). Die Erfahrungen aus dem praktischen Vollzug der Rechtsvorschriften sowie Erkenntnisse aus den Verfahrensgängen in den unterschiedlichsten Materienbereichen können einen wertvollen Beitrag im Rahmen der Entstehung der Rechtsnormen darstellen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt daher – insbesondere im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu Landesgesetzen oder Verordnungen – regelmäßig Stellungnahmen zu neuen legislativen Vorhaben ab. Dabei bewährte sich besonders die Kooperation mit der Direktion Verfassungsdienst unter der Leitung von Landtagsdirektor Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Steiner.

Auch im Bereich des Bundesrechtes wird von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen Gebrauch gemacht.

### **I.J. Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung**

Mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Jahr 2014 wurde die bereits zu Zeiten des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich bestehende Kooperation mit dem Fachbereich „Öffentliches Recht“ der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung erneuert und weiter vertieft. Mit der Erneuerung der Kooperationsvereinbarung ging das Bekenntnis aller Beteiligten einher, die bereits gut bewährte Tradition gemeinsamer Aktivitäten im Bereich der Aus- und

Fortbildung sowie den wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis im Interesse aller Beteiligten fortzuführen.

Dies in dem Bewusstsein, dass der ständige fachliche Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis von enormer Bedeutung für eine erfolgreiche und qualitätsbewusste Erfüllung der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obliegenden Aufgaben und damit für die Attraktivität des Lebensraumes und Wirtschaftsstandortes Oberösterreich ist.

Der Schwerpunkt der Kooperation liegt in der gemeinsamen Abhaltung von Fachtagungen und Symposien, der Herausgabe gemeinsamer Publikationen zu aktuellen Fragestellungen, der Abhaltung gemeinsamer universitärer Lehrveranstaltungen sowie Gastvorträgen und den Möglichkeiten für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vorübergehend in der Praxis tätig zu sein.

Eine der zentralen Veranstaltungen bildet dabei der durch seine jährliche Abhaltung bereits institutionalisierte „Linzer Verwaltungsgerichtstag“.

### **I.J.1. Linzer Verwaltungsgerichtstag 2019 - „Der Rechtsstaat in Bewegung“**

„Der Rechtsstaat in Bewegung“, mit diesen Worten eröffnete der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich den „Linzer Verwaltungsgerichtstag 2019“ am Montag, den 23. September 2019 im Festsaal des Linzer Schlossmuseums. Rechtsstaatlichkeit verlangt verstärkt nach Garanten - auf lokaler, nationaler und auch europäischer Ebene. Für letztere ist der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein entscheidender Garant der Rechtsstaatlichkeit, wie er unter anderem mit seinen Entscheidungen zu Aspekten der Unabhängigkeit von Gerichten immer wieder unter Beweis stellt. Die Teilnahme des amtierenden Präsidenten des EuGH, Prof. Dr. Koen Lenaerts, MPA, LL.M., war daher nicht nur eine besondere Auszeichnung, sondern auch ein Signal für den Bogen, den die Rechtsstaatlichkeit von der lokalen Ebene nach Europa spannt.

Vor mehr als 250 interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den verschiedensten fachlichen und gesellschaftlichen Bereichen hob dann der Landeshauptmann von Oberösterreich, Mag. Thomas Stelzer, in seiner Festansprache die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit als ein besonders gelungenes Beispiel für einen erfolgreichen, modernen und gelebten Föderalismus hervor.



Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer, Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Union Prof. Dr. Koen Lenaerts, MPA, LL.M., Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer; (v.l.n.r.; Foto: Land Oö./Ehrengreuber)

Der Festvortrag des Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Union, dem gebürtigen Belgier Prof. Dr. Koen Lenaerts, MPA, LL.M., stellte die Verbindung des Rechtsschutzes auf europäischer mit der nationalen Ebene her. Daran schlossen sich Fachvorträge aus dem Bereich der Wissenschaft, der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung an. Unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. David Leeb sprach Dekanin Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel (beide JKU) dabei über „Die österreichischen Verwaltungsgerichte im Lichte des Unionsrechts“ und Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer von der Paris Lodron Universität Salzburg beleuchtete den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Bereich der Gerichtsbarkeit.



Danach referierte der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes in Wien, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, zum Thema „Qualifikation von Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern – System und Entwicklung“ und daran anschließend zog die aktuelle Vorsitzende der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte, Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes in Wien, Dr. Daniela Moser, zum Thema „5 Jahre Arbeit der Verwaltungsgerichte – Basis für Weiterentwicklung“ eine Bilanz. Diesen thematischen Block unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. MMMag. Barbara Leitl-Staudinger von der JKU beschloss der Landtagsdirektor von Oberösterreich, Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Steiner, mit der Betrachtung „Verwaltungsgerichte aus Sicht der Verwaltung“.



Vizekanzler Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer, Univ.-Prof. Dr. MMMag. Barbara Leitl-Staudinger, Dekanin Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel, Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Union Prof. Dr. Koen Lenaerts, MPA, LL.M., Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Univ.-Prof. Dr. David Leeb, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, Landtagsdirektor Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Steiner (v.l.n.r.; Foto: Land Oö./Ehrengrubner)

Abgerundet wurde die Veranstaltung am Nachmittag mit einer Podiumsdiskussion unter dem Motto „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu – Bilanz und Ausblick“ mit Vertreterinnen und Vertretern aller zu diesem Zeitpunkt im Parlament vertretenen politischen Fraktionen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zogen dabei Bilanz aus

Sicht der Politik über die ersten fünf Jahre der „neuen“ Verwaltungsgerichtsbarkeit, auch mit einem vergleichenden Blick über die Grenzen nach Europa. Mit einem resümierenden Abschlussstatement von Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko von der JKU über den erfolgreichen, vielfältigen und wertvollen Veranstaltungstag fand der Linzer Verwaltungsgerichtstag 2019 seinen feierlichen Ausklang.

### **I.J.2. „Moot Court Verwaltungsgericht“**

Teil der Kooperation ist auch die Beteiligung von Vertretern des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an der Lehre:

So hatten beispielsweise jeweils in den Sommersemestern des Berichtszeitraums 2017 bis 2019 qualifizierte Studierende der Johannes Kepler Universität Linz die Möglichkeit, im Rahmen des „Moot Court Verwaltungsgericht“ Praxisluft zu schnuppern.

Unter der Leitung von Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer, Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, sowie von Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko und Univ.-Prof. Dr. David Leeb (beide Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften) wird dabei alljährlich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren von der Einbringung der Beschwerde über den Vorlageschriftsatz der belangten Behörde und allfälliger weiterer Parteien bis zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichts „nachgespielt“. Teams aus bis zu drei Personen schlüpfen in die Rolle von Partei(en), belangter Behörde und Richterserrat. Neben der Verfassung der Schriftsätze bildet die mündliche Verhandlung stets einen Höhepunkt dieser Lehrveranstaltung. Dabei können die bis zu zehn teilnehmenden Studierenden jedes Jahr in Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ihr Verhandlungsgeschick schulen lassen bzw. unter Beweis stellen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, diese Lehrveranstaltung in eine Diplomarbeit einfließen zu lassen. Dafür bedarf es zusätzlich der wissenschaftlichen Bearbeitung einer Fragestellung („Legal Opinion“) in Zusammenhang mit dem Fall/Thema des Moot Courts.

Thematisch mussten sich die Studierenden in den Jahren 2017 bis 2019 mit den Themen Waffenrecht, Natur- und Artenschutz sowie Jagdrecht befassen.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des „Moot Court Verwaltungsgericht 2018“ am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Präsident Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer (1.v.r.), Univ.-Prof. Dr. David Leeb (2.v.r.) und unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Foto: LVwG Oö.

## **I.K. Verwaltungsstrafgesetz-Tagung 2017: „Verwaltungsstrafrecht – Herausforderungen für Unternehmen“**

Die Zeiten, in denen Verwaltungsstrafen in der Wirtschaft als vernachlässigbare Bagatelle angesehen wurden, sind längst vorbei. Selbst bei geringfügigen Verstößen können Strafen in empfindlicher Höhe drohen. Vertreter der Wirtschaft sprechen daher vermehrt von einem Strafexzess, der sich in der Praxis verbreitet. Ein Symposium am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – von diesem gemeinsam mit der JKU und dem Verfassungsdienst des Landes Oberösterreich veranstaltet – widmete sich dieser Problematik am 19. April 2017 mit mehreren Vorträgen unter dem Generaltitel „Verwaltungsstrafrecht. Herausforderungen für Unternehmen“. Dabei wurden die Ursachen beleuchtet und Lösungsmöglichkeiten sondiert.

Die Ursachen für die angesprochene Entwicklung liegen in erster Linie in der „Mechanik“ des Verwaltungsstrafrechts, das – vereinfacht gesprochen – jede einzelne Straftat mit einer gesonderten Strafe belegt („Kumulationsprinzip“). Um

Änderungen zu erreichen, muss primär der Gesetzgeber korrigierend eingreifen. Der Grazer Univ.-Prof. Dr. Stefan Storr hatte in einem Gutachten aufgezeigt, dass die „Haftung für Verwaltungsstrafen in Österreich deutlich strenger gehandhabt wird als in Deutschland“. Dr. Kerstin Holzinger, Rechtsanwältin und ebenfalls Vortragende am Symposium, stellte ein Modell vor, wie im Verwaltungsstrafrecht eine Strafbarkeit des Unternehmens eingeführt werden könnte.

Neben einem sachgerechten Gesetzesrahmen sind aber auch die Behörden und Verwaltungsgerichte gefordert, innerhalb der ihnen offenstehenden Ermessensspielräume mit Treffsicherheit und Augenmaß zu agieren. Die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte ist ganz entscheidend, betont auch Dr. Wilhelm Bergthaler, Rechtsanwalt und Vortragender beim Symposium. In einer hochrangig besetzten Podiumsdiskussion unter der Leitung der Dekanin der JKU, Frau Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel, an der neben dem Leiter des Verfassungsdienstes des Landes Oberösterreich, Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Steiner, Bezirkshauptmann Ing. Mag. Werner Kreisl, Vorstandsmitglied der Rosenbauer International AG, Dr. Dieter Siegel, sowie von der JKU Univ.-Prof. Dr. David Leeb und die Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, Dr. Karin Lidauer, teilnahmen, wurden die Impulse der Vorträge aufgegriffen und diese und weitere Aspekte sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung des Verwaltungsstrafrechts vertiefend erörtert.



Fotos: Land Oö./Kauder.

## I.L. Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft (ÖVG) – Herbsttagung 2019

Unter dem Motto „Neue Sichtweisen und grundsätzliche Fragen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit“ beschäftigten sich die rund 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Herbsttagung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft am 3. und 4. Oktober 2019 in den Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in Linz mit den Erfahrungen aus mehr als fünf Jahren Verwaltungsgerichtsbarkeit.



Landtagsdirektor Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Steiner, Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl, Präsident der ÖVG Prof. Dr. Manfred Matzka, Vizekanzler Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer, Univ.-Prof. Dr. MMMag. Barbara Leitl-Staudinger, Sektionschef Dr. Mathias Vogl und Generalsekretär der ÖVG Mag. Gregor Wenda, MBA

(v.l.n.r.; Foto: Land Oö./Grilnberger)

„Fungiert ein Verwaltungsgericht – bloß – als Kontrollorgan oder auch als Impulsgeber?“, „Wie wahrt ein Verwaltungsgericht die Position des unabhängigen Gerichts?“, „Wie sehen die anderen Gerichte die Verwaltungsgerichtsbarkeit?“: mit diesen und anderen spannenden Fragen eröffnete Prof. Dr. Manfred Matzka, der Präsident der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG) die Herbsttagung 2019.

In der anschließenden Keynote von Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner (Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Regierung Bierlein) mit dem Thema „Kohärenz der (ordentlichen und Verwaltungs-)



Gerichtsbarkeit“ wurde die historische Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit genauer betrachtet.

Im ersten von drei Modulen, unter dem Vorsitz von Sektionschef Dr. Mathias Vogl, seines Zeichens Vizepräsident der ÖVG, lautete das Thema „Das Spannungsfeld Verwaltung – Verwaltungsgerichtsbarkeit“. In diesem Modul wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem Blickwinkel der Verwaltung im Allgemeinen sowie der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung im Speziellen beleuchtet. Beim abschließenden Panel zum Thema „Hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz das erfüllt, was man sich bei ihrer Schaffung erwartet hat?“ diskutierten Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol (Präsident des Nationalrates i.R.), Dr. Peter Pointner (SPÖ-Parlamentsklub), Dr. Alexander Klingenbrunner (Bundeskanzleramt), Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Steiner (Amt der Oö. Landesregierung), Dr. Daniela Moser (Vorsitzende der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte) und Dr. Klaus Oberndorfer (Rechtsanwalt bei der Kanzlei Beurle-Oberndorfer-Mitterlehner).

Das zweite Modul unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. MMag. Dr. Eva Schulev-Steindl, LL.M., Vorstandsmitglied der ÖVG, beschäftigte sich mit dem Thema „Gesellschaft und Verwaltungsgerichtsbarkeit“.

Im dritten und letzten Modul der Herbsttagung 2019 standen unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. MMMag. Barbara Leitl-Staudinger, Vizepräsidentin der ÖVG, Grundsatzfragen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit im Mittelpunkt der Referate und Diskussionen.

Geschlossen wurde die Veranstaltung mit den Worten von ÖVG-Präsident Prof. Dr. Manfred Matzka. In seinem Schlussplädoyer betonte er, dass die Veranstaltung gezeigt hat, dass die Verwaltungsgerichte durch ihre Unabhängigkeit zu einer Stärkung der Rechtsstaatlichkeit geführt hätten.

## **I.M. Gerichtsbesuche und andere Veranstaltungen**

Die öffentlich-mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bieten immer wieder Gelegenheiten, Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern Einblicke in die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu geben.

Studierende der Johannes Kepler Universität Linz sowie Schülerinnen und Schüler aus Oberösterreich besuchen in regelmäßigen Zeitabständen interessante Verhandlungen am Landesverwaltungsgericht. Im Rahmen von Vor- und Nachbesprechung mit den zuständigen Richterinnen und Richtern können zudem Fragen zu den einzelnen Verfahren bzw. allgemein zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gestellt werden.

Die Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich werden neben diesen Gerichtsbesuchen auch immer wieder als Seminar- und Veranstaltungsräumlichkeiten genutzt, unter anderem von folgenden Institutionen: LIMAK Austrian Business School, B.I.K.E. – Bildungsinstitut für kommunale Einrichtungen, Kuratorium für Verkehrssicherheit etc.

## I.N. Internationale Kontakte

Am 14. Oktober 2019 besuchte eine Delegation aus der Provinz Jiangsu das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Fokus des Besuchs war auf das Klassifizierungsmanagement von Richterinnen und Richtern, der Gerichtsassistentinnen und Gerichtsassistenten sowie der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter des Gerichts, hauptsächlich betreffend Quote, Einstellung, Auswahl, Beförderung, Wechsel, Personalmanagement der Richterinnen und Richter betreffend Kündigung bzw. Arbeitsplatzsicherheit, Personaleinstellung, Weiterbildung und Evaluierung, gerichtet. Weiters waren der Aufbau bzw. die Rolle des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreichs für die Delegation aus Jiangsu von Interesse.



Senior Judge Direktor des Research Office of Wuxi Intermediate People's Court ZHANG Shengbin, Senior Judge, Vizedirektorin der Judges Management Division of Jiangsu High People's Court YANG Xiaorong, Richterin Dr. Karin Lidauer, Präsident des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Hon.-Prof. Dr. Johannes Fischer, Direktor des Political Departments of Jiangsu High People's Court LU Gang, Richter Mag. Jörg Steinschnack, Honorarkonsul Josef Walch, Richter Mag. Thomas Kühberger.  
(v.l.n.r.; Foto: LVWG Oö.)



## **I.O. Arbeitsgruppe „Praktische Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich“**

In Reaktion auf die neuen Herausforderungen an die Behörden durch die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde auf Initiative des Verfassungsdienstes des Landes Oberösterreich eine Arbeitsgruppe zur "Praktischen Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit" unter Beteiligung maßgeblicher Akteure auf behördlicher Seite (neben Vertretern des Amtes der Oö. Landesregierung einschließlich der Bezirkshauptmannschaften auch Vertreterinnen und Vertreter des Oö. Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes) gebildet. Gleichmaßen wurde auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Mitarbeit in dieser Projektarbeitsgruppe eingeladen, um seine Anregungen und Erfahrungen miteinfließen lassen zu können.

Wesentliches Ergebnis dieser Initiative ist der „Leitfaden zur Praktischen Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich“<sup>4</sup>, der als eine Art Handbuch (einschließlich Muster, Behelfs- und Unterstützungsdokumente) zur behördenseitigen Unterstützung bei der Abwicklung von Verfahren, die (potenziell) zum Verwaltungsgericht führen, dienen soll und welcher auch laufend evaluiert wird.

Die Initiative wird seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich begrüßt und unterstützt, zumal es aus Sicht der Gerichtsbarkeit nicht nur prozessökonomisch, sondern in der gesamten Verfahrensführung auch für den Rechtsschutzsuchenden von Vorteil ist, wenn der Fokus auf die Sachentscheidung gelegt werden kann, etwaige Unsicherheiten in der Verfahrensführung im Vorfeld ausgeräumt sind und bei den an den Verfahren Beteiligten ausreichende Rollenklarheit herrscht.

Die Erfahrungen im Berichtszeitraum zeigen, dass sich die Qualität der Vertretungen auf Seiten der Behörden im Allgemeinen weiterhin verbessert hat. Andererseits sind etwa in Bezug auf die ordnungsgemäße Vorlage der Akten beim Landesverwaltungsgericht oder betreffend die (mangelnde) Teilnahme von

---

<sup>4</sup> Im Intranet des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung abrufbar unter: <https://portal.ooe.gv.at/intranet/70721.htm>.

Behördenvertretern an der öffentlichen mündlichen Verhandlung durchaus Verbesserungspotenziale erkennbar geworden. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat sich die Etablierung des Verfassungsdienstes als zentrale Stelle für Fragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich des Amtes der Oö. Landesregierung sehr bewährt.

Im Berichtszeitraum wurde dieser Leitfaden evaluiert und insbesondere um nunmehr durch die Höchstgerichte geklärte Fragen bereinigt oder an neue technische Gegebenheiten angepasst. Wesentlich hervorzuheben ist dabei, dass schon relativ früh dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden konnten und die technischen Voraussetzungen dafür beim Landesverwaltungsgericht geschaffen wurden. Die Übermittlung dieser elektronischen Akten erfolgte jedoch auf unterschiedliche Weise, weshalb im Rahmen der Evaluierung des Leitfadens das Projekt „Elektronische Aktenvorlage an das Landesverwaltungsgericht“ entstand. Ziel dieses Projektes ist es, eine für alle an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegenden Behörden und Stellen (beispielsweise Kammern) einheitliche Plattform für die standardisierte Aktenvorlage zu bieten. Dieses Projekt befand sich zum Ende des Berichtszeitraumes in der Endphase der Erstellung der konkreten Fachanwendung durch die Abt. IT.

## **I.P. Transparenz**

Einen wesentlichen Aspekt der Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bildet die volksöffentliche mündliche Verhandlung, die gewährleistet, dass Verfahren transparent ablaufen.

Darüber hinaus sieht § 17a Abs 3 Oö. LVwGG vor, dass das *„Landesverwaltungsgericht [...] zur Information der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen Zwecken seine Entscheidungen, soweit sich diese für eine Veröffentlichung eignen, in geeigneter Form und an geeigneter Stelle veröffentlichen [kann]. Personenbezogene Daten sind dabei so weit unkenntlich zu machen, dass diese ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifisch betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern dadurch nicht die Verständlichkeit der Entscheidung beeinträchtigt wird.“* Das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt großen Wert auf Transparenz und stellt grundsätzlich alle seine Entscheidungen auf seiner Homepage unter der Web-Adresse <https://www.lvwg-ooe.gv.at/383.htm> zur Verfügung.

### **I.P.1. Homepage**

Die Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (<https://www.lvwg-ooe.gv.at>) dient als Informationsplattform über die umfangreiche Arbeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Grundlegende Funktion der Homepage ist es, über die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgaben zu informieren. Die Homepage berichtet über Aktuelles, das Gericht und die Rechtsprechung und publiziert gerichtsinterne Rechtsakte, deren Kundmachung auf diese Weise gesetzlich vorgesehen ist (zum Beispiel: Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung oder Hausordnung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich).

Darüber hinaus werden Formulare und Informationen zur Verfahrenshilfe und zum Kontakt angeboten. Um am aktuellen Geschehen im Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilnehmen zu können, werden in einer eigenen Kategorie Medieninformationen zu Veranstaltungen und Erneuerungen veröffentlicht. Insgesamt betrachtet ist die Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ein wichtiges Kommunikationsinstrument nach innen und nach außen. Die Statistik weist eine kontinuierliche Steigerung der Zugriffe aus.

### **I.P.2. Öffentlichkeitsarbeit**

Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu stärken, ist eine sachliche, die Interessen der Verfahrensparteien wahrende Öffentlichkeitsarbeit geboten. Die damit einhergehende Transparenz über die erfolgten Verfahrensschritte hilft insbesondere auch den Eindruck einer „Hinterhof-Justiz“ zu vermeiden.

Gerade in Verfahren, welche bereits auf Behördenebene mediale Aufmerksamkeit erfahren haben, beziehungsweise in Verfahren, die Aussagen genereller Natur mit entsprechend breiter Bedeutung zum Gegenstand hatten, erwies es sich als sinnvoll,

die Öffentlichkeit über Verfahrenshergang und Verfahrensausgang zu informieren. Zu diesem Zweck erfolgt in aller Regel eine Medienmitteilung, die nach Zustellung der Entscheidung an die Verfahrensparteien veröffentlicht wird. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstellten Medienmitteilungen können auf der Homepage im Bereich „Medieninformationen“ und in weiterer Folge unter „Medienmitteilungen“ eingesehen werden (<https://www.lvwg-ooe.gv.at/5715.htm>).

### **I.P.3. Frequently Asked Questions (FAQ) für die Verwaltungsgerichte**

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller Verwaltungsgerichte in Österreich (neun Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht), erarbeitete im Berichtszeitraum eine Sammlung von sogenannten „Frequently Asked Questions“ (FAQs) für die Verwaltungsgerichte. Diese sollen einerseits grundsätzliche Fragen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit erläutern und andererseits genaue Informationen zum Ablauf eines Verfahrens bieten.

Diese FAQs wurden auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich unter dem Punkt „Das Gericht“ und „Fragen und Antworten (FAQ)“ veröffentlicht (<https://www.lvwg-ooe.gv.at/16760.htm>).

### **I.Q. Beziehungen zu anderen Verwaltungsgerichten und zu den Höchstgerichten**

Betrachtet man die Verwaltungsgerichte hinsichtlich ihrer organisatorischen Struktur, so fällt der Unterschied zur Justizgerichtsbarkeit ins Auge. Die Idee zur – föderalen – Struktur war keine kurzfristig geborene, sondern ist eigentlich rund 100 Jahre alt. Schon Hans Kelsen, einer der wohl prominentesten Väter der Österreichischen Bundesverfassung, konzipierte in Entwürfen zur Österreichischen Bundesverfassung 1920 die Landesverwaltungsgerichte.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> S dazu *Oleschowski*, Von den Theresianischen Verwaltungsreformen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, in *Larcher* (Hrsg.), *Handbuch Verwaltungsgerichte* (2013), 27 (31).

Bereits im Herbst 2013 konstituierte sich in Linz eine PräsidentInnenkonferenz der über das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) verbundenen Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts. Im Herbst 2014 ergänzte sich die PräsidentInnenkonferenz um das Bundesfinanzgericht, womit nun ein ideales Forum besteht, trotz diverser Unterschiede und Entwicklungen im Bereich des Verfahrensrechts, im Bereich der inneren Organisation, aber auch im Bereich Unabhängigkeit zu diskutieren und Lösungsvarianten daraus erfließen zu lassen. Die bisherige Arbeit in der PräsidentInnenkonferenz, deren Vorsitz jährlich wechselt, zeigt sich an konkreten Ergebnissen:

Die Qualität der Arbeit der Richterinnen und Richter zu sichern hilft etwa das gemeinsam mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien etablierte Programm zur Wissensaktualisierung, das im Jahr 2017 in die Gründung der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit mündete (siehe oben **I.G.1.1.**). Gerade im Bereich der Rechtsentwicklung werden auf Basis der Praxiserfahrungen regelmäßig konkrete Vorschläge unterbreitet, die der Verbesserung des Rechtsschutzes dienen und dabei auch verfahrensökonomische Aspekte im Blick haben. Vor diesem Hintergrund hat sich die PräsidentInnenkonferenz bei den diversen verfahrensrechtlichen Neuerungen der jüngeren Vergangenheit stets mit gemeinsamer Stimme in den Gesetzwerdungsprozess eingebracht.

Die Präsidentinnenkonferenz hat zur Bewältigung ihrer Aufgaben verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt. Im Rahmen der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform erfolgten Rollenverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof kommt Letzterem die Funktion eines Leitliniengebers zu, der sicherstellt, dass die Verwaltungsgerichte auch über die föderalen Grenzen hinweg nach einheitlichen Standards agieren. Die Rollenverteilung hat sich in der Praxis als sinnvoll und gut handhabbar erwiesen. Die Organisation des Revisionsmanagements in Form einer zentralen Stelle am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich trägt wesentlich zur qualitativen und beschleunigten Abwicklung bei.

Der laufende Kontakt mit dem Verwaltungsgerichtshof hat sich gut bewährt und trägt dazu bei, dass eine zentrale Intention der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – nämlich durch Maßnahmen der Verfahrensökonomie für rasche Rechtssicherheit zu sorgen – auch realisiert werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof beteiligt sich auch an Arbeitsgruppen der PräsidentInnenkonferenz und unterstützt diese damit wesentlich.

Die Beschwerdeabwicklung mit dem Verfassungsgerichtshof erweist sich als problemlos. Die Information des Verfassungsgerichtshofs an die Verwaltungsgerichte hinsichtlich Beschwerdeeingänge beim Verfassungsgerichtshof gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte ist nach wie vor ein hilfreiches Instrument für die interne Handhabung der Verfahrensakten beziehungsweise die allgemeine Planbarkeit.

## **I.R. Besonderheiten im Geschäftsgang**

Seit der Gründung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind zwischenzeitlich bereits sechs Jahre vergangen. Im Berichtszeitraum des Geschäftsganges lassen sich folgende Besonderheiten hervorheben:

### **I.R.1. Entfall administrativer Instanzenzug (Gemeinde) mit 1. Juli 2018**

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2018 entfiel der administrative Instanzenzug in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden. Dies hatte zur Folge, dass gegen erstinstanzliche Bescheide von Gemeinden, welche ab dem 1. Juli 2018 erlassen wurden, unmittelbar eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig ist. Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen und der Bundesgesetzgebung zuzuordnen sind, sind davon mangels Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers nicht betroffen (zB §§ 113 iVm 337 GewO, § 94d StVO).

Durch diesen Entfall des Instanzenzuges sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einer steigenden Eingangszahl von Verfahren der Gemeindebehörden gegenüber. Sowohl Beschwerden gegen Bescheide des

Bürgermeisters nach der neuen Rechtslage als auch Beschwerden gegen Bescheide des Gemeinderats nach der alten Rechtslage trafen gleichzeitig beim Landesverwaltungsgericht ein. Auch wenn sich diese „Überlappung“ bis zum Ende des Berichtszeitraums gelöst hat, so ist doch ein Anstieg von Beschwerden in Verfahren, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde geführt werden (zB Oö. Bauordnung 1994) zu verzeichnen.<sup>6</sup>

## **I.S. Technische Entwicklungen**

### **I.S.1. Beiziehung von Videodolmetschern**

Mit Beginn des Jahres 2018 startete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der SAVD Videodolmetschen GmbH ein Pilotprojekt für die Nutzung von Dolmetschleistungen mittels Videokonferenz. In drei der sechs Verhandlungssäle wurde das entsprechende technische Equipment bereitgestellt, insbesondere war es dabei wichtig, eine schwenkbare Kamera zu installieren, die gewährleistet, dass die Dolmetscherin/der Dolmetscher die zu übersetzende Person auch direkt sehen kann. Das System hat sich bislang sehr gut bewährt und durch die technische Betreuung seitens der gerichtsinternen IT ist gewährleistet, dass auch bei komplexen Verhandlungen die Richterinnen und Richter gegebenenfalls Unterstützung bei der Handhabung des Videodolmetsch-Systems heranziehen können. Ob dieses System nach der Pilotphase dauerhaft genutzt werden kann, liegt vorrangig noch daran, ob die erforderlichen gesetzlichen Regelungen auch an die Möglichkeit der Beiziehung von Videodolmetschern angepasst werden (insbesondere das Gebührenanspruchsgesetz), da eine Gebührenbestimmung, die auf die besondere Situation der Videodolmetscher Bezug nimmt, aktuell noch fehlt.

### **I.S.2. Videokonferenz**

Über die für die Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern implementierte technische Ausstattung ist es auch möglich, andere Beteiligte bei der Verhandlung via Videokonferenz zuzuschalten. Hinsichtlich der Sicherheit der Übertragung ist dafür derzeit nur das auf dem technischen SIP-Standard (Secure Internet Protocol) basierende und beim Amt der Oö. Landesregierung verwendete

---

<sup>6</sup> Sh dazu Pkt II. Statistik.

System „Cisco“ verfügbar, wobei auch aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen die Nutzung bislang restriktiv erfolgte.

### **I.S.3. eZustellung**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war bereits von Beginn an auf vielfältige Weise technisch erreichbar. Unter anderem bediente sich das Gericht bereits seit seinem Bestehen eines elektronischen Zustelldienstes, sowohl um elektronische Sendungen empfangen als auch zustellen zu können. Das Bemühen, diese Form der elektronischen Infrastruktur für Zustellungen nutzbar zu machen, litt in der Praxis in der Regel jedoch darunter, dass lediglich eine geringe Anzahl von Empfängerinnen und Empfängern bei einem elektronischen Zustelldienst registriert waren. Mit der Teilnahme zahlreicher Erstbehörden änderte sich dieser Umstand und es konnte zumindest ein nicht unwesentlicher Teil der Zustellungen leichter und rascher auf diesem Weg abgewickelt werden.

Mit den jüngsten Novellen zum Zustellgesetz (BGBl I 40/2017 und 104/2018) schuf der Gesetzgeber weitgehend verbesserte Rahmenbedingungen und verstärkte die Bemühungen in Richtung der elektronischen Zustellung. Neben der Schaffung eines zentralen Anzeigemoduls (§ 37b ZustG) gelang insbesondere auch die Kopplung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den elektronischen Zustelldiensten. Letzteres ermöglicht, dass auch sämtliche ERV-Teilnehmerinnen und Teilnehmer (also vor allem Rechtsanwälte und Notare) im Wege der Zustellung mittels elektronischer Zustelldienste erreicht werden können.

Gleichzeitig ist zwischenzeitlich auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Wege der Direktzustellung mittels elektronischen Rechtsverkehrs erreichbar, um somit auch den ERV-Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihrerseits die Kontaktaufnahme und Übermittlung von Eingaben beim Landesverwaltungsgericht zu erleichtern.

### **I.S.4. Ausblick elektronischer Akt in der Rechtsprechung**

Nach der erfolgreichen Einführung des elektronischen Aktes in der Justizverwaltung im Jahr 2018/2019 soll der elektronische Akt in naher Zukunft auch in der



Rechtsprechung eingeführt werden. Die Vorarbeiten dafür laufen bereits parallel zum Gerichtsbetrieb.

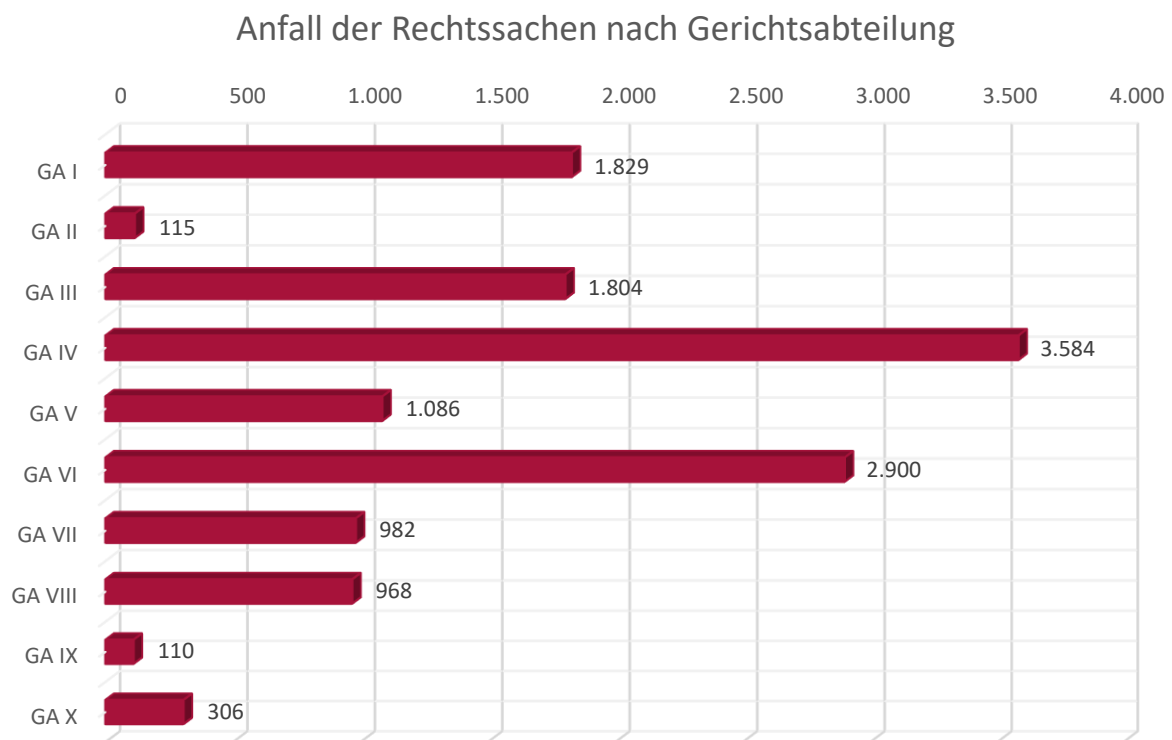
## II Statistik

### II.A. Vorbemerkungen

Die folgenden Daten enthalten zum Teil statistische Durchschnittsberechnungen, deren Aussagekraft – wie jede Durchschnittsbetrachtung – nur beschränkt sein kann. Jeder Fall, der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden ist, ist für sich ein Einzelfall und kann weder vom inhaltlichen und formellen Aufwand noch vom konkreten Verfahrensablauf mit einem anderen verglichen werden. Die Durchschnittszahlen sollen und können daher lediglich generelle Tendenzen aufzeigen. Dazu kommen statistische Unschärfen, die sich aus den faktischen Rahmenbedingungen unvermeidlich ergeben. Abweichungen zwischen dem Daten-Textteil und den Grafiken können sich aus verschiedenen statistischen Ansätzen und Berechnungen ergeben.

### II.B. Anfall von Rechtssachen

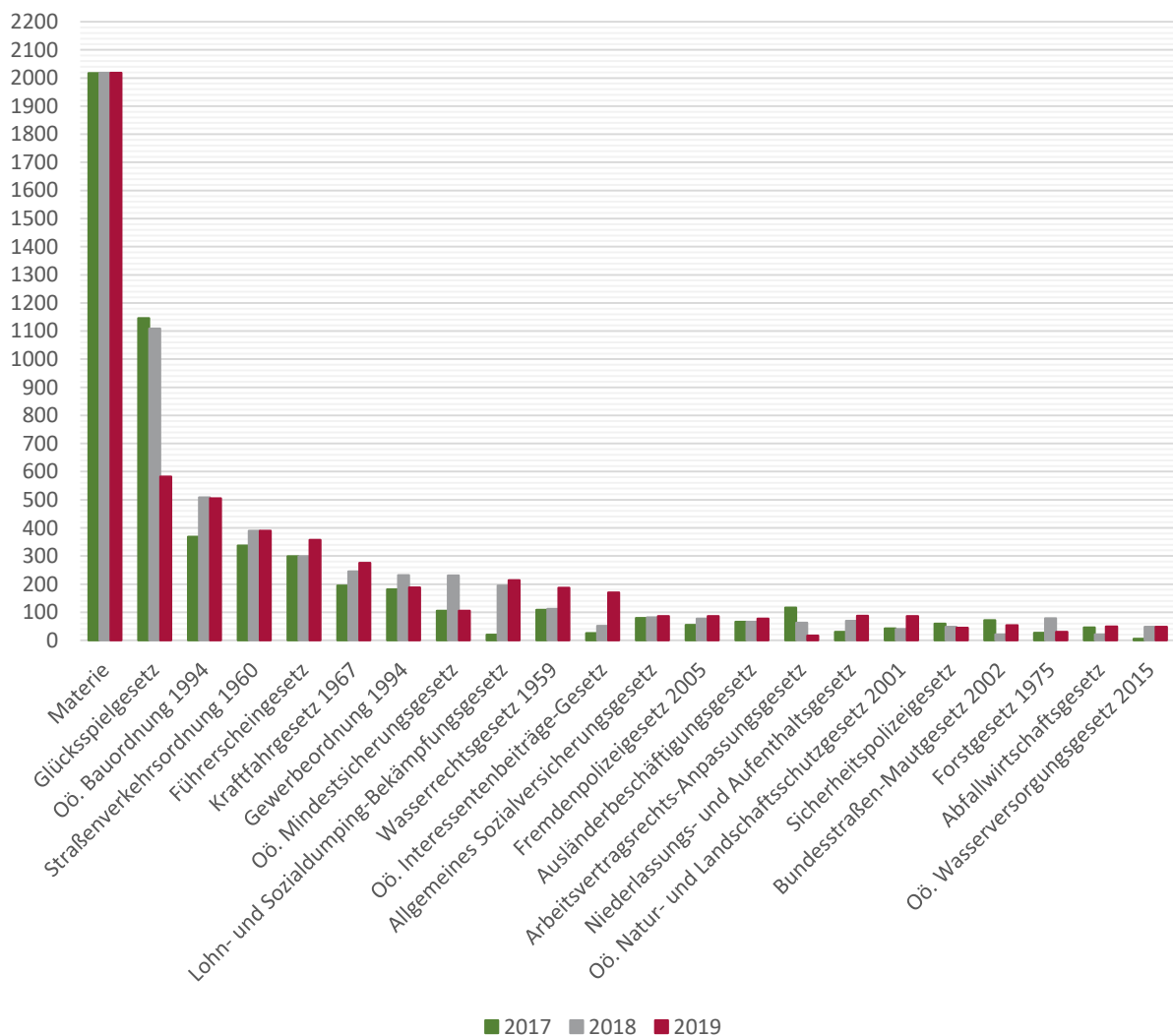
In den Jahren 2017 bis 2019 sind insgesamt 13.684 Rechtssachen angefallen. Im folgenden Diagramm sind die angefallenen Rechtssachen, auf die Gerichtsabteilungen (siehe bereits [oben I.A.3.1.](#)) aufgeteilt, dargestellt.



Die Materien mit dem quantitativ größten Anfall waren im Berichtszeitraum das Glücksspielgesetz (2.838), die Oö. Bauordnung (1.383), die Straßenverkehrsordnung (1.117), das Führerscheingesetz (955), das Kraftfahrgesetz (716), die Gewerbeordnung (602), das Oö. Mindestsicherungsgesetz (442), das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (429) und das Wasserrechtsgesetz (408).

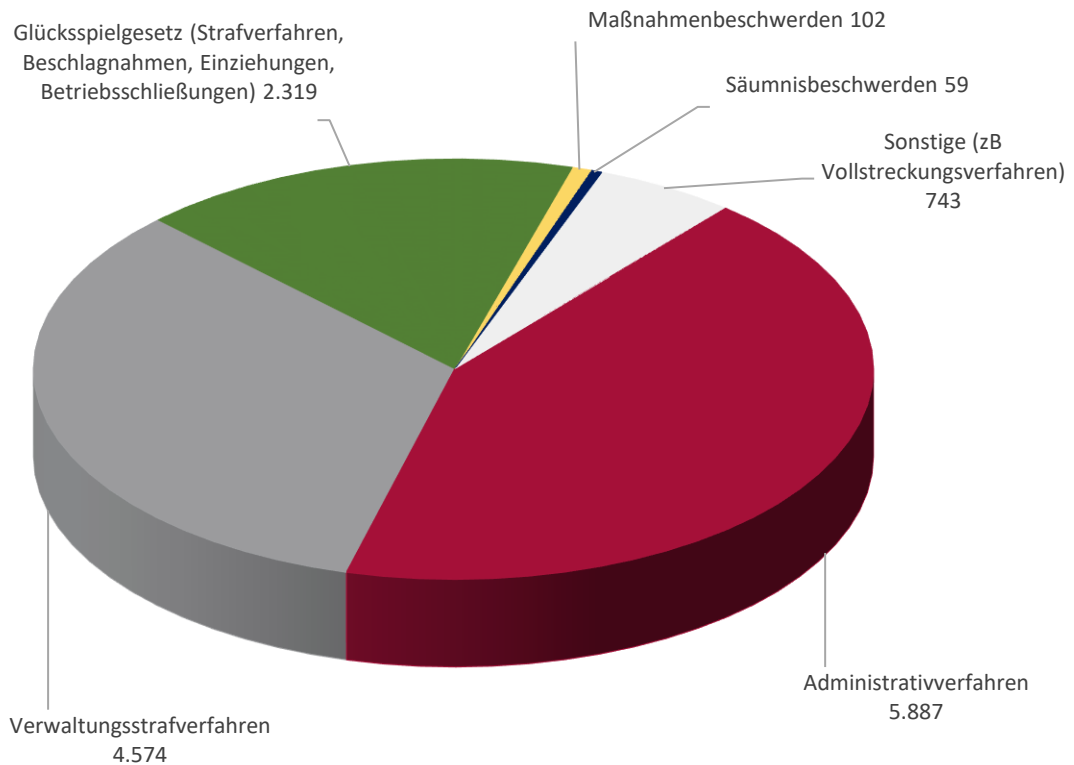
Der Anfall von Rechtssachen nach dem Glücksspielgesetz war dabei in den Jahren 2017 und 2018 besonders hoch, wohingegen Verfahren nach der Oö. Bauordnung 1994 in den Jahren 2018 und 2019<sup>7</sup> oder auch Verfahren nach der Straßenverkehrsordnung 1960 oder dem Wasserrecht 1959 einen deutlichen Zuwachs zu verzeichnen hatten.

Entwicklung der Eingänge nach einzelnen Materien von 2017 - 2019



<sup>7</sup> Sh dazu die Ausführungen unter [I.R.1.](#) zur Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges.

Im Rahmen dieser Materien fiel im Berichtszeitraum der Großteil an Verfahren in den Bereich der Administrativverfahren, gefolgt von Verwaltungsstrafverfahren. Aufgrund des quantitativ hohen Anfalls von Rechtssachen nach dem Glücksspielgesetz sind diese in der folgenden Grafik gesondert dargestellt.

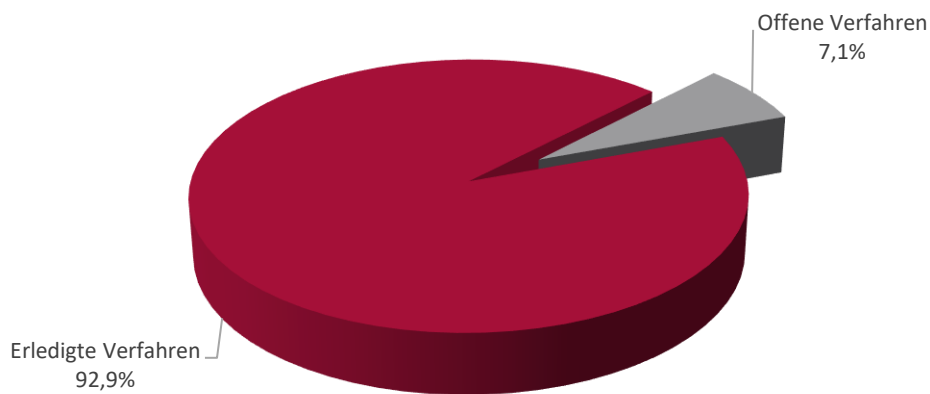


Diese Gesamtzahlen beinhalten alle Rechtssachen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Berichtszeitraum angefallen sind und gliedern sich wiederum in Beschwerden iSd Art 130 Abs 1 B-VG und zusätzliche oder gesonderte Anbringen im Zusammenhang mit diesen Verfahren (zB Verfahrenshilfeanträge, Anträge auf Zu-/Aberkennung der aufschiebenden Wirkung usw.). Dabei wird jedoch auch berücksichtigt, ob in einer Eingabe Beschwerden von mehreren Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern zu einem Verwaltungsakt eingebracht werden (zB mehrere Nachbarn beschweren sich in einem Schriftsatz gegen die Erteilung einer Baubewilligung für ein Einkaufszentrum). Unberücksichtigt bleibt hingegen, ob dem angefochtenen Verwaltungsakt mehrere Spruchpunkte zugrunde liegen (zB mehrere Strafaussprüche in einem Erkenntnis). Daraus ergibt sich bei den unterschiedlichen Eingabearten (Beschwerden, Anträge) eine differenzierte Betrachtung, aus welcher

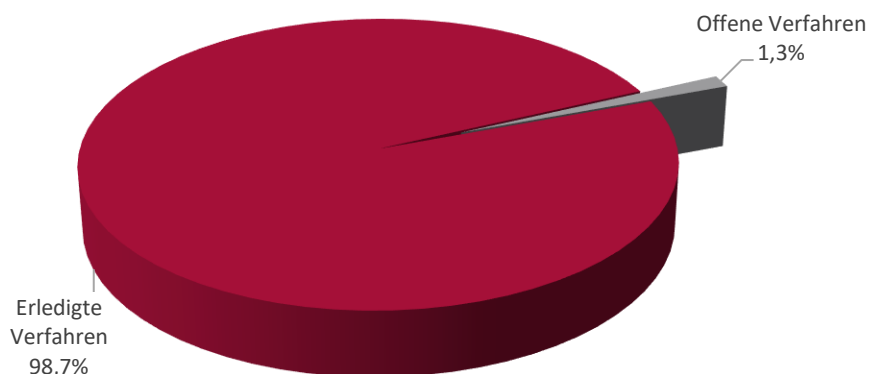
sich ergibt, dass sich 12.506 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer auf 10.617 bekämpfte Verwaltungsakte bezogen haben.

## II.C. Erledigungen von Rechtssachen

Seit dem Bestehen des Landesverwaltungsgerichts im Jahr 2014 sind insgesamt 25.736 Rechtssachen angefallen. Im Zeitraum 2017 bis 2019 wurden 13.502 Rechtssachen erledigt, wobei Rechtssachen eingeschlossen sind, die bereits vor dem Berichtszeitraum angefallen sind. Am Ende des Berichtszeitraums verzeichnete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich 1.828 offene Verfahren.

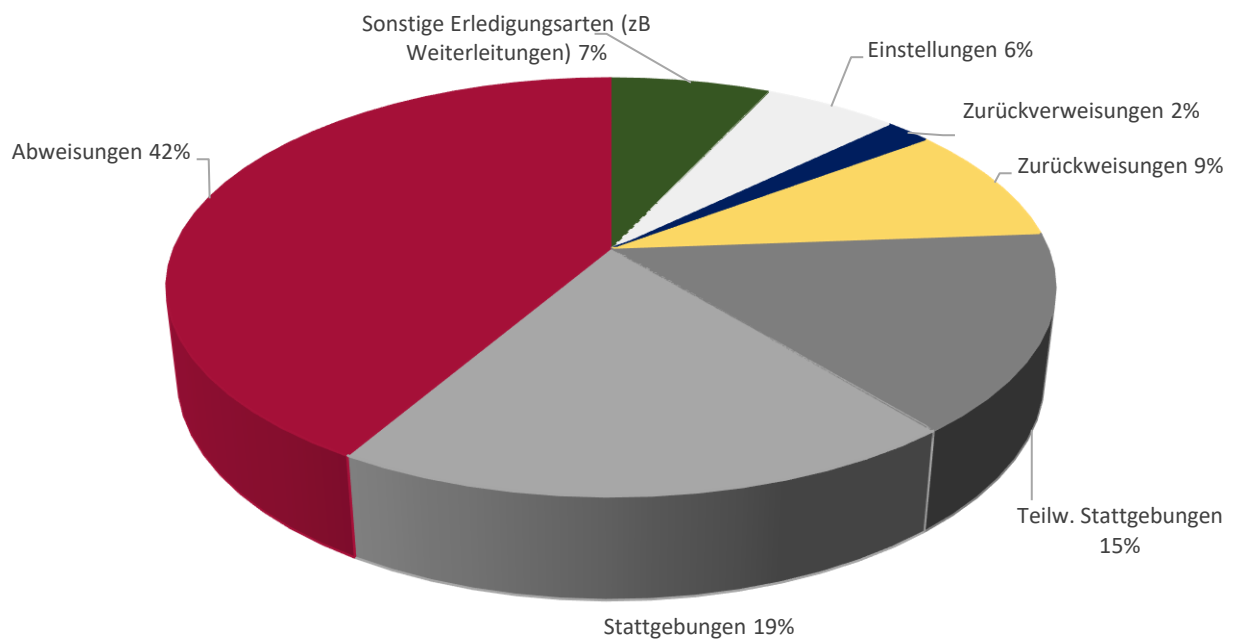


Gemessen an den Eingängen und Erledigungen konkret im Berichtszeitraum ergibt sich eine Erledigungsquote von 98,7 %.

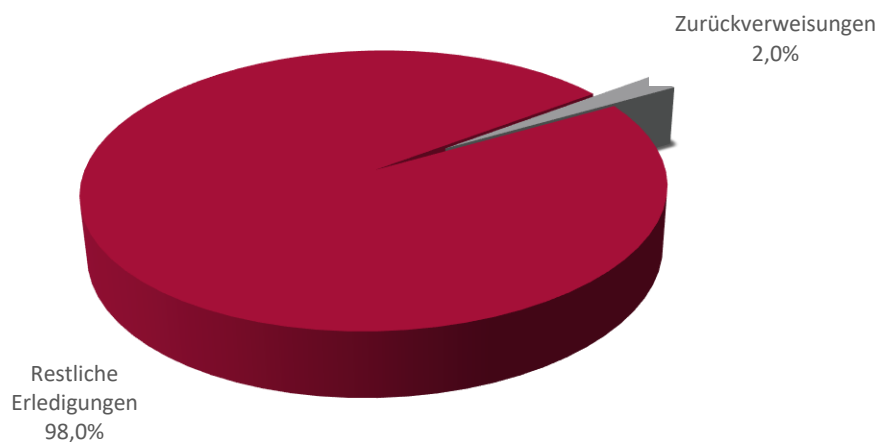


## II.C.1. Erledigungsarten

Die Erledigungen gliedern sich in 5.611 Bestätigungen (Abweisungen), 2.063 teilweise Stattgebungen, 2.614 Stattgebungen, 1.219 Zurückweisungen, 270 Zurückverweisungen an die belangte Behörde, 791 Einstellungen und 937 andere Erledigungen (wie zB Weiterleitungen).



Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache ist die Regel, in lediglich 2 % der Fälle erfolgt eine Kassation und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

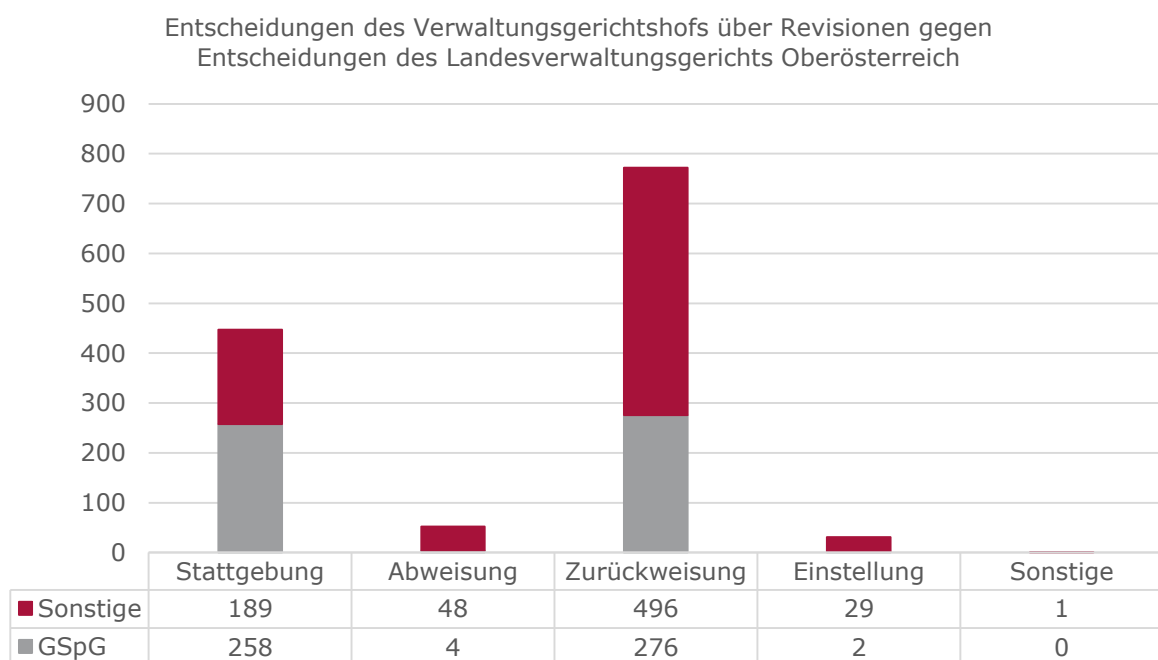


## II.D. Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

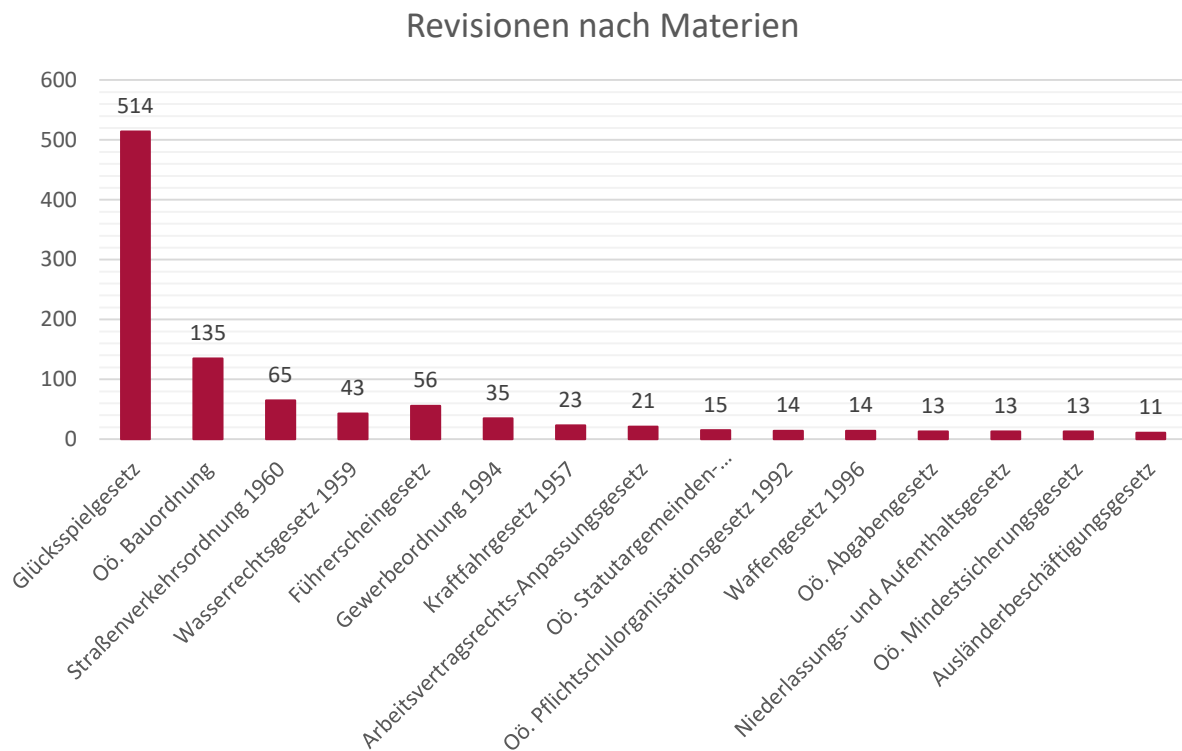
### II.D.1. Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden im Berichtszeitraum 808 außerordentliche und 42 ordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtszeitraum wurden zudem 429 Amtsrevisionen eingebracht. Zusammengenommen entspricht dies rund 9,5 % der erledigten Fälle.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 1.303 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich. In 772 Fällen hat er die Revision als unzulässig zurückgewiesen, in 52 Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen. 31 Verfahren wurden eingestellt und 447 Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, davon allein 258 im Bereich des Glücksspielgesetzes.



Nach dem Glücksspielgesetz, welches mit 40 % aller Revisionen die höchste Anfechtungsquote zu verzeichnen hat (514), wurde in Verfahren nach der Oö. Bauordnung 1994 am häufigsten Revision erhoben:

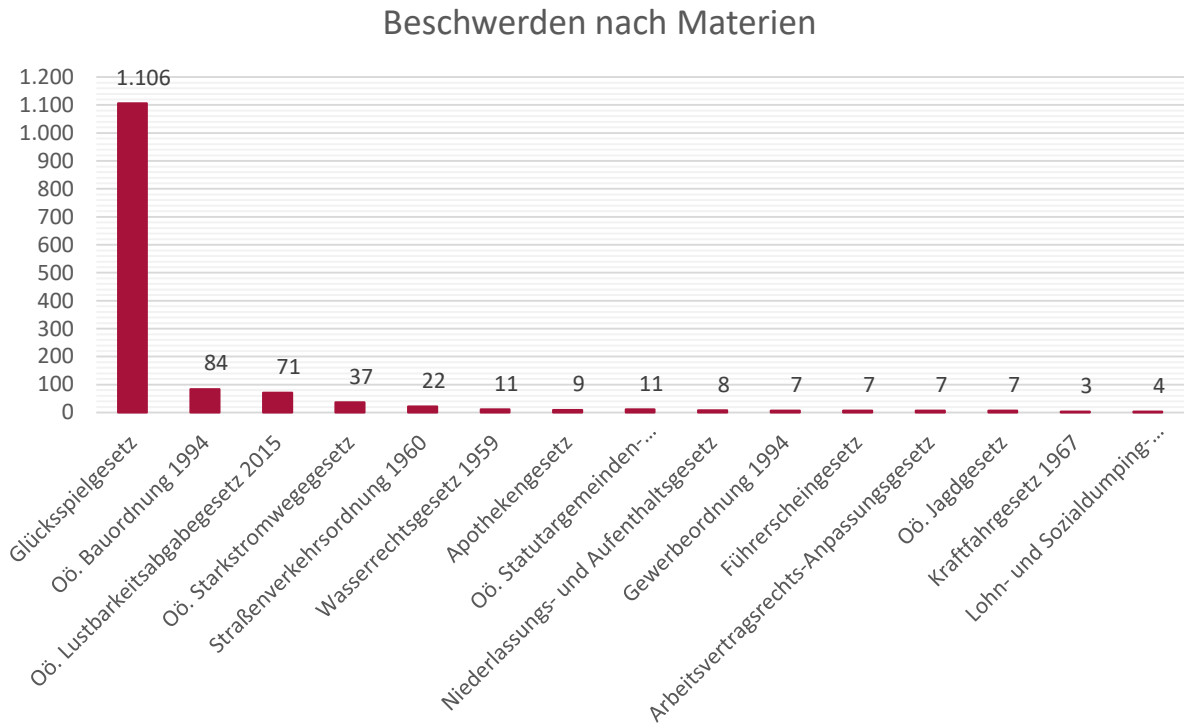


## II.D.2. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

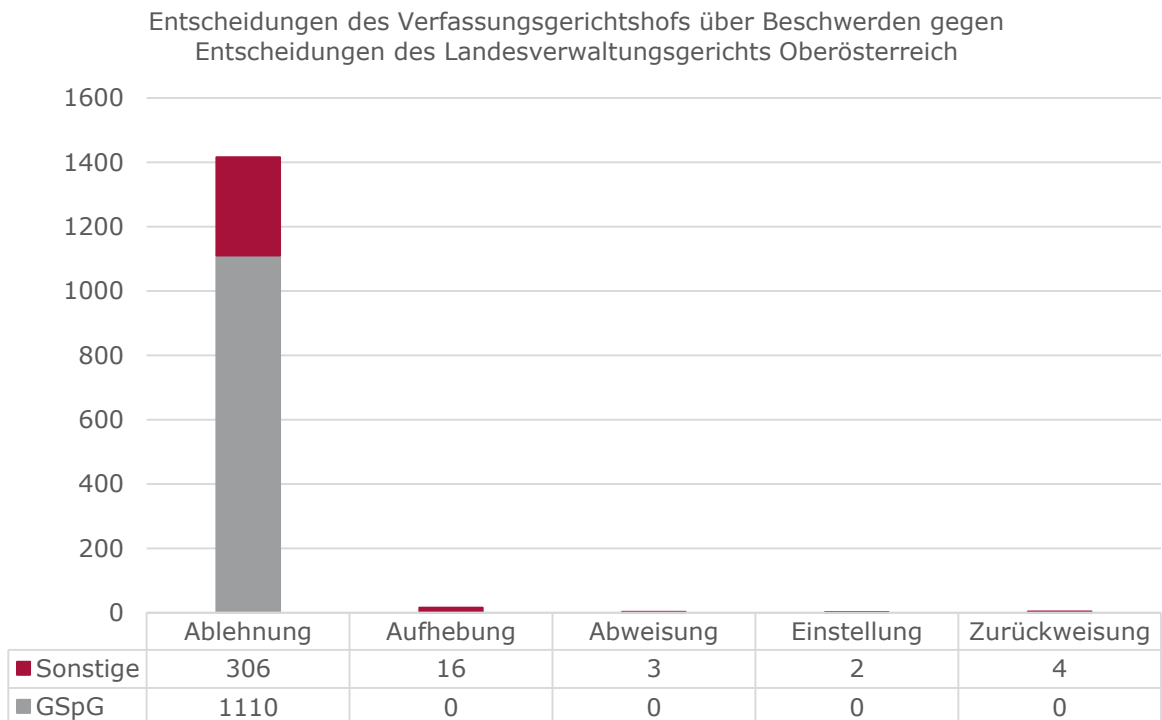
Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde in 1.472 Fällen eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Das entspricht 11 % der erledigten Fälle. Davon entfallen 1.106 Beschwerden in die Materie des Glücksspiels (75 %).



Nach dem Glücksspielrecht wurde auch der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof am häufigsten in Verfahren nach der Oö. Bauordnung ergriffen:



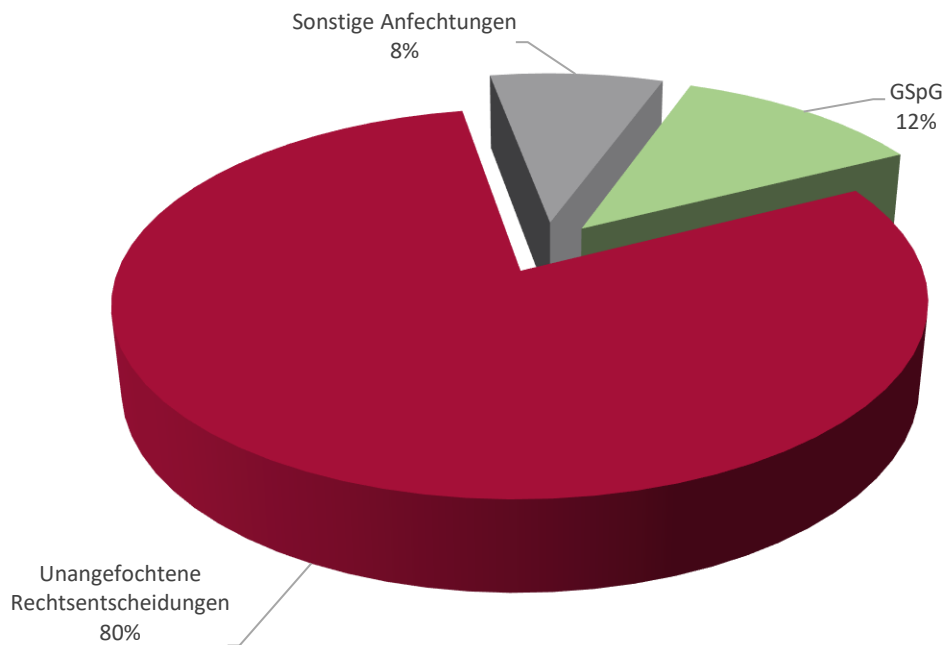
Eine deutliche Mehrheit der Beschwerden wurde dabei vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt:



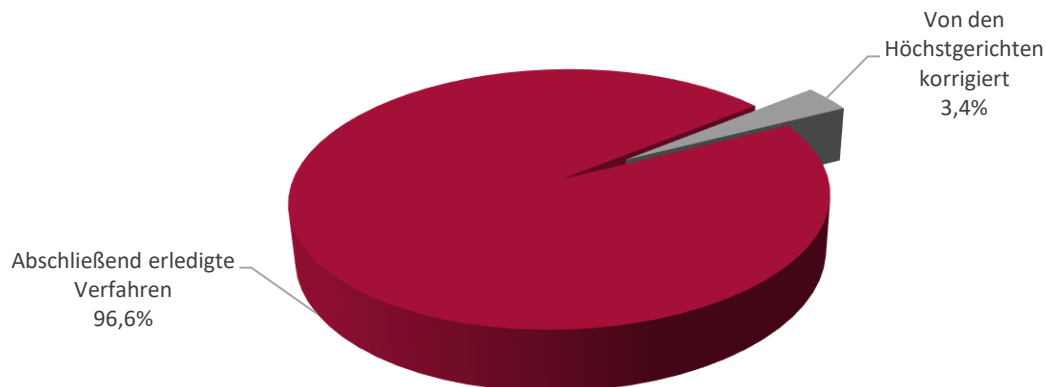
### II.D.3. Überblick höchstgerichtliche Rechtsmittel

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Entscheidungen, die in aller Regel in der Sache selbst erfolgen (in rund 98 %), auf hohe Akzeptanz stoßen und zu einer endgültigen Erledigung des Rechtsstreits führen.

Seit Aufnahme der Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden etwa in 20 % der Entscheidungen Rechtsmittel bei den Höchstgerichten (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) erhoben, wobei hier vergleichsweise viele im Bereich des Glücksspielgesetzes eingebracht wurden (etwa 60 % aller Anfechtungen).



Von den angefochtenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden im Berichtszeitraum insgesamt lediglich 13 % von den Höchstgerichten korrigiert, was rund 3 % aller vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erledigten Verfahren entspricht und demnach wiederum ein Indikator für die hohe Qualität der Entscheidungen im Allgemeinen ist.



## II.E. Verfahrenshilfe

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 2015, G 7/2015, § 40 VwGVG unter Berufung auf die Rechtsprechung des EGMR als verfassungswidrig mit der Begründung aufgehoben, die Bestimmung schließe in unzulässiger Weise Verfahrenshilfe in Verfahren, die keine Verwaltungsstrafverfahren sind, aus. Neben der Verfahrenshilfe nach § 40 VwGVG ist es seit 1. Jänner 2017 daher möglich, auch Verfahrenshilfe in allen anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die nicht dem Verwaltungsstrafrecht angehören, gemäß § 8a VwGVG zu beantragen.<sup>8</sup>

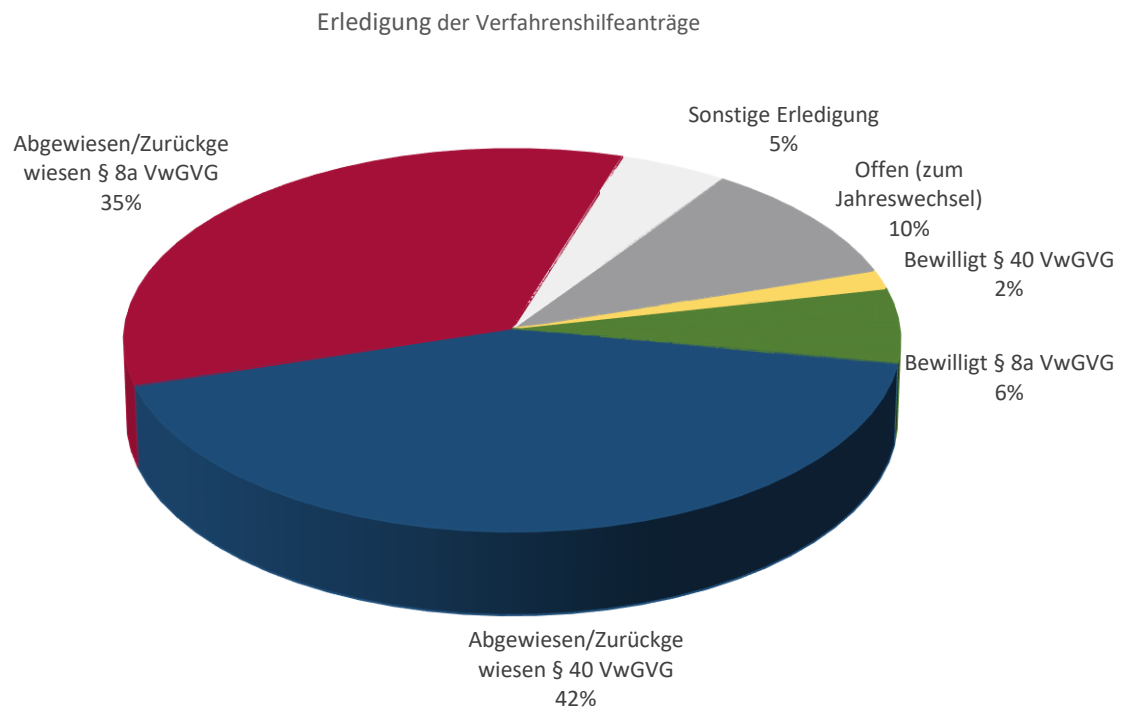
Im Berichtszeitraum wurden 128 Verfahrenshilfeanträge nach § 40 VwGVG gestellt; dem gegenüber standen 123 Verfahrenshilfeanträge nach § 8a VwGVG.

Vor dem Hintergrund des Ausnahmecharakters der Beigebung eines Verfahrenshelfers (vgl VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008) wurde der Großteil der Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe abgewiesen. Von den insgesamt

---

<sup>8</sup> BGBl I 24/2017.

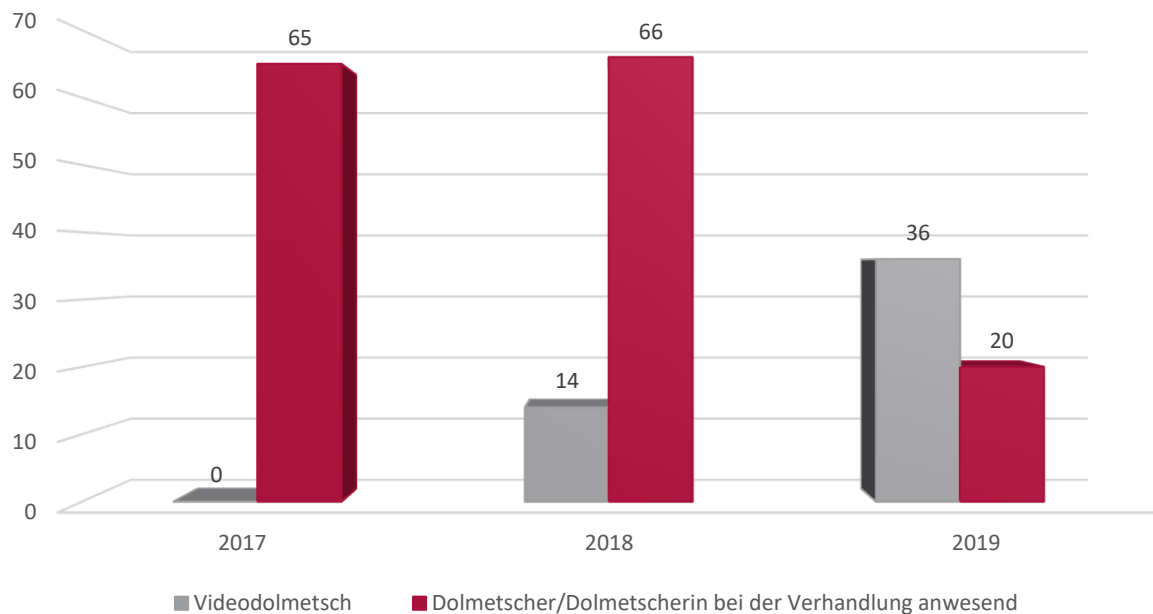
eingelangten Verfahrenshilfeanträgen wurden 4 nach § 40 VwGVG und 16 nach § 8a VwGVG bewilligt.



## II.F. Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Mit 1. September 2018 wurde § 38a VwGVG eingefügt, der die Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Übersetzerinnen und Übersetzern im Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten unter näher definierten Voraussetzungen normiert. Grundsätzlich ist dazu anzuführen, dass schon bisher aufgrund Art 6 EMRK die Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Übersetzerinnen und Übersetzern gefordert war und dementsprechend erfolgt ist. Durch die neue Bestimmung des § 38a VwGVG ist somit kein wesentlicher Anstieg

zu verzeichnen. Insgesamt wurde in 201 Verfahren eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher (physisch oder via Videokonferenz<sup>9</sup>) beigezogen.



## II.G. Sonstige Daten

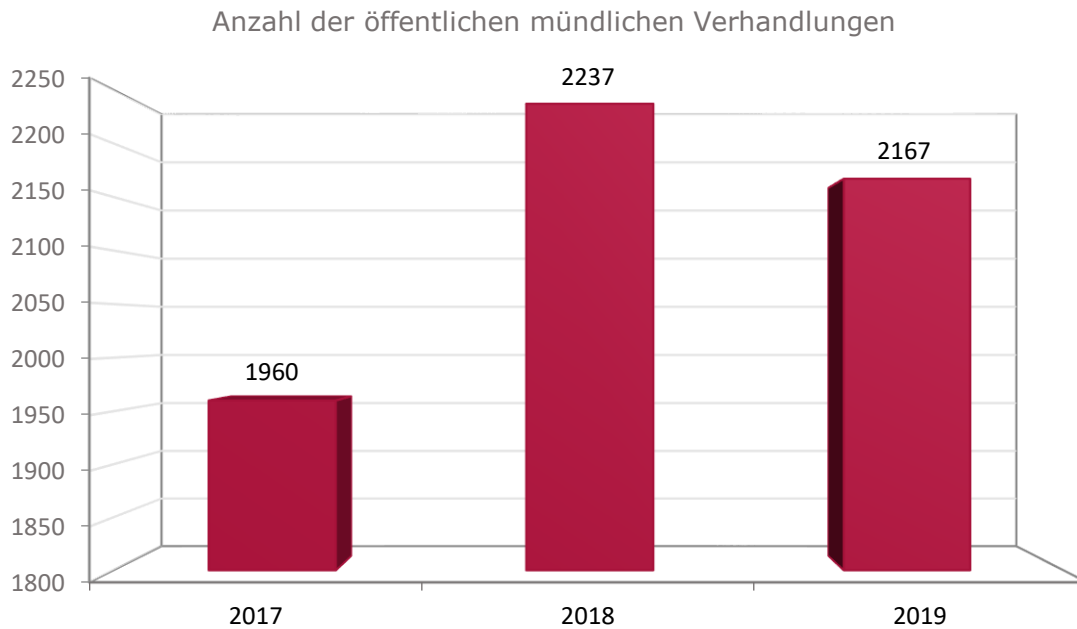
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Gerichtshof der Europäischen Union in insgesamt zwölf Fällen Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 8.829 Fällen (somit in ca. 64,50 % aller Verfahren) vor.

---

<sup>9</sup> Sh dazu bereits die Ausführungen unter [I.S.1. Beziehung von Videodolmetschern](#).

In 6.364 Verfahren erfolgte eine öffentliche mündliche Verhandlung, wobei in etwa 23 % davon eine Vertreterin/ein Vertreter der belangten Behörde anwesend war.



In 17 % der durchgeführten mündlichen Verhandlungen wurde die Entscheidung im Anschluss mündlich verkündet.

Die durchschnittliche Dauer von beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahren beträgt rund fünf Monate.

### **III Ausblick/Reformbedarf**

Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein rechtspolitisch und legistisch betrachtet großer Wurf, der sich in der Praxis bewährt hat und für die Bevölkerung eine deutliche Verbesserung des Rechtsschutzes und damit des Rechtsstaates insgesamt bewirkte. Die Erfahrungen der letzten drei Jahre lassen jedoch in einzelnen Teilbereichen einen Reformbedarf erkennen.

#### **III.A. Geteilte Zuständigkeiten zwischen den Gerichten**

Bei der Verteilung der Rechtsmittelzuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten hatte der Verfassungsgesetzgeber grundsätzlich abgerundete – in sich geschlossene – Zuständigkeiten vor Augen. Ziel war es, „alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren“.

Diese Zielsetzung ist begrüßenswert, jedoch nicht durchgängig realisiert. Vielmehr zeigt sich, dass durch eine differenzierte Betrachtung von „Rechtssachen in einer Angelegenheit“ sehr wohl auch eine Zuständigkeitsteilung zwischen Bundesverwaltungsgericht und Landesverwaltungsgerichten entstehen kann. Gerade die Abgrenzung, wann die Bundesministerin/der Bundesminister in mittelbarer Bundesverwaltung tätig wird, war in der Vergangenheit bereits mehrfach eine vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende Frage.<sup>10</sup>

Derart gespaltene Rechtszüge – zum Teil in einer „Angelegenheit“ – erzeugen Rechtsunsicherheit, sorgen bei den Verfahrensparteien für Verwirrung und zwingen mehrere Gerichte, Fachkompetenz vorrätig zu halten bzw. kurzfristig zu schaffen.

---

<sup>10</sup> Sh dazu insbesondere VwGH 20.3.2018, Ko 2018/03/0001.

### **III.B. „Sukzessive“ Kompetenz der ordentlichen Gerichte**

Durch die Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das System der „sukzessiven Kompetenz“ der ordentlichen Gerichte nicht mehr erforderlich, da die Verwaltungsgerichte die Anforderungen an ein unabhängiges Tribunal vollständig erfüllen. Der oberösterreichische Gesetzgeber hat bereits mit einer schrittweisen Bereinigung begonnen: *„Die letzten noch bestehenden sukzessiven Zuständigkeiten im Landesrecht sollen abgeschafft werden. Zukünftig soll im Streitfall das Landesverwaltungsgericht nicht nur über das grundsätzliche Bestehen eines allfälligen Entschädigungsanspruchs entscheiden, sondern auch über das konkrete Ausmaß der Entschädigung bzw. des Einlösungsbetrags.“* (ErlRV 1031/2019 BlgOöLT 28. GP 17 zum Oö. NSchG). Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist dies deutlich zu begrüßen, da auch hier „gespaltene Rechtszüge“ vermieden werden und eine Rechtssache bei einem Gericht konzentriert abgehandelt werden kann. Dieser Umstand kommt insbesondere den Verfahrensbeteiligten zugute, die sich nicht einer „Vielzahl“ von gesonderten Verfahren gegenüber sehen.

### **III.C. Feststellung iZm Umweltverträglichkeitsprüfungen**

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten der Länder und den Verwaltungsgerichten des Bundes nach Art. 131 B-VG zeigt im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit praktische Schwierigkeiten, als das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) dahingehend präzisiert werden sollte, dass den Landesverwaltungsgerichten explizit ein selbstständiges Antragsrecht auf Feststellung eingeräumt wird, ob in concreto eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Frage muss – ohne eine Bindungswirkung zu erzeugen – im Einzelfall im Rahmen eigenständiger Verfahren bei den Landesverwaltungsgerichten geklärt werden, denen aber sonst keine Zuständigkeiten im Rahmen des UVP-G zukommen; dies führt zu umfangreichen und aufwändigen Erhebungen, welche darüber hinaus durch die spätere Stellung von Feststellungsanträgen von Parteien jederzeit wieder ausgehebelt werden können.



### **III.D. Verfahrensrecht**

Im Berichtszeitraum erfolgten durchaus wesentliche Änderungen im Verfahrensrecht, wie die bereits erwähnte Einführung der Verfahrenshilfe auch in anderen Verfahren als Verwaltungsstrafverfahren oder die Normierung der Beiziehung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Strafverfahren. Darüber hinaus wurden weitere verfahrensbeschleunigende legislative Änderungen vorgenommen, wobei zB auf die Möglichkeit des Schlusses des Ermittlungsverfahrens hingewiesen sei.

Doch auch weiterhin wird Reformbedarf gesehen und wurden einige Anliegen der Verwaltungsgerichte bislang nicht umgesetzt. Insbesondere die Möglichkeit, der belangten Behörde Ermittlungs- und Berechnungsaufträge zu erteilen, wie dies bereits im Bereich der BAO vorgesehen ist, wäre eine effizienzsteigernde und ressourcenschonende Regelung für die Verwaltungsgerichte. Darüber hinaus fand die Möglichkeit der Beiziehung von Dolmetschleistungen via Videodolmetsch noch keine Berücksichtigung im relevanten Gebührenrecht. Das Bemühen, weitere Verbesserungen zur Verhinderung von Verfahrensverschleppungen nach dem Vorbild anderer Verfahrensordnungen zu erreichen, bleibt auch für künftige Reformschritte eine wichtige Herausforderung.

Die junge Verwaltungsgerichtsbarkeit ist bestrebt, aus der täglichen Praxis zu lernen und sich aufgrund dieser Erfahrungen weiterzuentwickeln. Dies ist zum Teil jedoch nur möglich, wenn auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein rasches und effizientes gerichtliches Handeln geschaffen werden, die ermöglichen, dass die Verwaltungsgerichte ihrem verfassungsgesetzlichen Auftrag zur Gewährleistung des Rechtsstaats nachkommen können. Die PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte hat daher auch im Berichtszeitraum ihre Anliegen an die neue Bundesregierung (im Jahr 2017 und neuerlich im Jahr 2019) kommuniziert, von denen bereits einige ihren legislatischen Niederschlag gefunden haben. Es bleibt zu hoffen, dass diese wertvollen Erfahrungen aus dem „Gerichtsallday“ beim Gesetzgeber entsprechend Gehör finden.

**Rückfragenhinweis:**

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at





LANDESV ERWALTUNGSGERICHT  
OBERÖSTERREICH

Volksgartenstraße 14  
4021 Linz  
[www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)

Telefon (+43 732) 70 75 - 180 04  
Fax (+43 732) 7075 - 21 80 18  
E-Mail: [post@lvwg-ooe.gv.at](mailto:post@lvwg-ooe.gv.at)

**Medieninhaber und Herausgeber:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

**Präsident:** Hon.-Prof. Mag. Dr. Johannes Fischer

**Adresse:** Volksgartenstraße 14, 4021 Linz

**Tel.:** (+43 732) 7075-18004 **Fax:** (+43 732) 7075 -218018

**E-Mail:** [post@lvwg-ooe.gv.at](mailto:post@lvwg-ooe.gv.at) **Internet:** [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)

**Redaktion:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

**Fotos:** Land OÖ/Linschinger, Grillnberger, Liedl, Schauer, Kraml, Schaffner, Dunker, Ehrengruber, Kauder, Stinglmayr; Grafik-Foto-Design/Walter Spatzek

**Grafik:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

**Druck:** Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Presse

**Herausgegeben:** Linz, im Oktober 2020; LVwGI-2019-95004/20